VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES AUSFÜHRUNGSGESETZES UND EINES BETEILIGUNGSGESETZES ZUR EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT

UND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTES (PGR), DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES, DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER INVESTMENTUNTERNEHMEN

SOWIE

DIE ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES

RESSORT JUSTIZ

VERNEHMLASSUNGSFRIST 15. APRIL 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Vernehmlassungsbericht 3

1. Ausgangslage 3
2. Anlass und Notwendigkeit der Vorlage 11
3. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 16

3.1 Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea; SE) (SEG) 16

3.2 Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) 40

3.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) 42

3.4 Abänderung des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) 44

3.5 Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) 45

3.6 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) 45

II. Vernehmlassungsvorlage 47

1. Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) 47
2. Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) 73
3. Abänderung des Personen- und Gesellscahftsrechts (PGR) 115
4. Abänderung des Bankengesetzes 120
5. Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) 123
6. Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehemn (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) 125

Beilage:

1. Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates v. 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), in: ABl. EG Nr. L 294 vom 10.November 2001, S. 1-21
2. Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer vom 8.Oktober 2001, ABl. EG L 294 v.10.11.2001, S.22-32

Vaduz, 15. Februar 2005
RA 2005/238-0142

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Ausführungsgesetzes und eines Beteiligungsgesetzes zur Europäischen Gesellschaft sowie eines Gesetzes zur Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, sowie weiterer Gesetze, in der geltenden Fassung, zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Nach dem historischen Durchbruch im Europäischen Rat Ende des Jahres 2000 wurde am 8. Oktober 2001 sowohl die Verordnung (SE-Verordnung) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) als auch die dazugehörige Richtlinie betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer (SE-Richtlinie) verabschiedet. Das „Flaggschiff“ des europäischen Gesellschaftsrechts wird den Unternehmen und Konzernen somit ab dem 8. Oktober 2004 optional zu den nationalen Rechtsformen zur Verfügung stehen, dem Tag, an dem die unmittelbar anwendbare SE-Verordnung in Kraft tritt und die SE-Richtlinie in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten der EU transformiert sein muss. Dies gilt in

gleicher Weise auch für die EFTA-Mitgliedstaaten des EWR, da der Gemeinsame Ausschuss im Juni 2002 beschlossen hat, die SE-Verordnung und die SE-Richtlinie in den Rechtsbestand des EWR-Abkommens zu übernehmen.

Ausgehend von den Zielen des EG-Vertrages und des EWR-Abkommens liegt der Schaffung der Europäischen Gesellschaft das Ziel der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes sowie des EWR auch im Bereich der Rechtsformen zugrunde. Unternehmen und Konzerne, die europaweit agieren, sollen sich eines angemessenen rechtlich-institutionellen Rahmens bedienen können, um wirklich europäische Unternehmen herausbilden sowie die nationalen Hoheits- und Ländergrenzen überwinden, aber auch um mit amerikanischen und japanischen Unternehmen und Konzernen auf globaler Ebene konkurrieren und entsprechende Grössenvorteile erzielen zu können.

Die Europäische Gesellschaft wird auf der Grundlage der unmittelbar geltenden SE-Verordnung als Rechtsform supranational-europäischen Rechts in allen Mitgliedstaaten des EWR uneingeschränkt anerkannt. Unternehmen können somit erstmals uneingeschränkt von der im EG-Vertrag sowie im EWR-Abkommen garantierten Niederlassungsfreiheit - wie natürliche Personen auch - Gebrauch machen.

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Gründung einer SE im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nationaler Aktiengesellschaften, der Errichtung einer Holding-SE durch nationale Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Umwandlung nationaler Aktiengesellschaften in eine SE sowie der Errichtung gemeinsamer Tochtergesellschaften können sich pan-europäisch operierende Unternehmen und Konzerne zukünftig über Länder- und Hoheitsgrenzen hinweg nach prinzipiell einheitlichen Regeln auf Gemeinschafts- und Wirtschaftsraumebene neu strukturieren, reorganisieren und zusammenschliessen; darüber hinaus können sie - unter Wahrung ihrer rechtlichen Iden-

tität - ihren statutarischen Sitz grenzüberschreitend in andere Mitgliedstaaten verlegen.

Die Unternehmen können ihrer jeweiligen Internationalisierungsstrategie somit auch durch eine angemessene statutarische Organisationsstruktur besser Rechnung tragen, weshalb sich Effizienzsteigerungen aufgrund verminderter Transaktions- und Organisationsformkosten europaweit realisieren lassen; das gilt in besonderem Masse auch für global operierende Unternehmen und Konzerne aus Drittstaaten, die im EWR in klar strukturierter, rechtlich weitgehend einheitlicher Form auf Gemeinschafts- oder Wirtschaftsraumebene auftreten und agieren wollen.

An die Stelle der ersatzweise bislang erforderlichen, teilweise äusserst komplexen rechtlichen Strukturen, können Organisationsstrukturen treten, die wesentlich einfacher sind und den geänderten Rahmenbedingungen im EWR Rechnung tragen. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, europaweit durch eine einzige SE mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen in den anderen Mitgliedstaaten zu agieren. Dadurch können nicht nur Entscheidungswege verkürzt, sondern insbesondere auch die Kosten für zahlreiche Tochtergesellschaften und deren jeweilige Organisation, Verwaltung, Führung, Überwachung, Controlling, Berichterstattung, Rechnungslegung, Prüfung, Publizität und General- oder Gesellschafterversammlung etc. eingespart oder zumindest erheblich reduziert werden.

Den Unternehmen steht durch die Rechtsform der SE weiterhin die Möglichkeit offen, sich unabhängig von den im nationalen Recht niedergelegten Regeln für ein ein- versus zweigliedriges System der Corporate Governance zu entscheiden (Verwaltungsrats- bzw. Board- versus Vorstand-/Aufsichtsratsmodell). Vor dem Hintergrund der Diskussion in verschiedenen Mitgliedstaaten über die Vorteilhaftigkeit dieser Systeme, aber auch über die Grenzen der organisatorischen Freiheit bei der Ausgestaltung der Corporate Governance (beispielsweise von deutschen

Aktiengesellschaften), erscheint diese unternehmensindividuelle Wahlfreiheit innerhalb des gesamten EWR als revolutionär, da ein Wettbewerb der Systeme in allen Mitgliedstaaten - von Ausnahmen abgesehen - erstmals tatsächlich grenzüberschreitend, aber auch national möglich wird. Die Europäische Gesellschaft trägt damit auch dem Druck des US-amerikanischen Kapitalmarktes sowie allgemein der Amerikanisierung des internationalen Kapitalmarktumfeldes insoweit Rechnung, als sich europäische Unternehmen unabhängig von ihrem Sitzstaat nunmehr alternativ für ein Modell der Corporate Governance nach US-amerikanischem Muster entscheiden können.

Darüber hinaus wird durch die SE-Richtlinie sichergestellt, dass die Vertreter der Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe auf die Beschlussfassung innerhalb der SE insoweit Einfluss nehmen können, als die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter zumindest im Grundsatz entsprechend den Bestimmungen der in nationales Recht zu transformierenden SE-Richtlinie eigenverantwortlich und damit unternehmensindividuell ausgehandelt werden kann (Verhandlungslösung). Dadurch lassen sich massgeschneiderte Strukturen zur Vertretung der Arbeitnehmer in den jeweils betroffenen Unternehmen vereinbaren. Sofern eine Einigung insoweit allerdings nicht erzielt werden kann, finden ersatzweise die in nationales Recht zu transformierenden Bestimmungen der SE-Richtlinie und ihres Anhangs Anwendung (Auffangregelung). Diese stellen zumindest ein Mindestmass an Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe entsprechend den Bestimmungen über Europäische Betriebsräte sicher. Ferner sehen sie für denjenigen Fall eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE vor, in dem in einer oder mehreren der an der Gründung einer SE beteiligten Gesellschaften bereits vor der Gründung der SE eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung in Bezug auf einen bestimmten Schwellenwert sämtlicher Arbeitnehmer der SE bestanden hat (Vorher-Nachher-Prinzip). Dementsprechend sieht die SE-Richtlinie zwar einen europaweit einheitlichen

Rechtsrahmen und insoweit zumindest eine einheitliche Grundstruktur für die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE vor. Dagegen konnten sich die verschiedenen Vertragsstaaten aufgrund der erheblichen Unterschiede in den nationalen Mitbestimmungssystemen und der Mitbestimmungstraditionen nicht auf ein einheitliches System der Arbeitnehmerbeteiligung einigen.

Die Europäische Gesellschaft verfügt zudem über einen rechtsformspezifischen Europäischen Corporate Goodwill und kann zur Herausbildung einer unternehmensindividuellen Europäischen Corporate Identity und Culture sowohl im Innenverhältnis als auch im Aussenverhältnis in besonderer Weise beitragen.

Ferner ermöglicht es die SE-Verordnung der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft, ihren Sitz innerhalb des EWR sowohl grenzüberschreitend unter Wahrung ihrer Identität und Rechtspersönlichkeit zu verlegen als auch diesen bereits bei der Gründung einer SE frei zu bestimmen. Dadurch kann eine SE im Vergleich zu einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts, die jenseits ihrer nationalen Rechtsordnung grundsätzlich keine Realität hat, nicht nur von den binnenmarkt- und wirtschaftsraumspezifischen Freiheitsgraden, sondern insbesondere auch von den bestehenden Unterschieden in den nationalen Gesellschaftsrechtssystemen umfassend Gebrauch machen; aufgrund der vielfachen Verweisungen der SE-Verordnung auf die nationalen Bestimmungen insbesondere des Sitzstaates der SE, kann sich die betreffende SE durch die Wahl ihres Sitzes gezielt für eine - zumindest ergänzend anwendbare - nationale Rechtsordnung entscheiden, die über bestimmte Wettbewerbsvorteile im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen verfügt.

Im Ergebnis wird den Unternehmen im Europäischen Binnenmarkt und im EWR durch die SE somit eine Rechtsform zur Verfügung gestellt, die zum Abbau psychologischer Schranken und Hemmnisse beiträgt und über die gleiche Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit sowie dieselben Möglichkeiten der Zusammen-

führung von Produktionsfaktoren verfügt, wie Rechtsformen nationalen Rechts im jeweiligen nationalen Markt. Ferner führt die Einführung der SE europaweit zur Entstehung eines umfassenden Wettbewerbs zwischen verschiedenen Rechtsformen sowie Gesellschaftsrechtssystemen und damit auch Standorten.

Für sämtliche Mitgliedstaaten des EWR von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die umfassenden Verweisungen der SE-Verordnung auf die Vorschriften des allgemeinen nationalen Aktienrechts, insbesondere des Sitzstaates der SE, die teilweise harmonisiert, überwiegend aber autonom bestimmt werden können, sowie die zahlreichen Ermächtigungen und Verpflichtungen der SE-Verordnung, denen die Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen SE-Ausführungsgesetzen Rechnung tragen können und sollen. Dadurch besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in sehr umfassender Weise an diesem neuen Wettbewerb durch die rechtliche Ausgestaltung derjenigen SE aktiv mitwirken zu können, die ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben.

Die Gesetzgeber der nationalen Ausführungsgesetze können diesen intraeuropäischen Wettbewerb der Gesellschaftsrechtssysteme über die derzeit bestehenden Unterschiede hinaus allerdings nur insoweit durch ein besonderes nationales Aktienrecht der SE rechtsformspezifisch beeinflussen, als sich die Verweisungen der SE-Verordnung nicht auf die Bestimmungen des jeweils geltenden Aktienrechts des jeweiligen Sitzstaates beziehen. Die nationalen Gesetzgeber können ihre insoweit selbst eingeschränkte Handlungsautonomie allerdings durch grundlegende Änderungen und Reformmassnahmen des nationalen Aktienrechts zurückgewinnen, sofern dies erforderlich erscheint; Änderungen und Reformmassnahmen des nationalen Aktienrechts beziehen sich - dessen ungeachtet - zukünftig folglich sowohl auf Aktiengesellschaften nationalen als auch supranational-europäischen Rechts desselben Sitz-Mitgliedstaates. Insofern ermöglicht und fördert die Schaffung der SE nicht nur den Wettbewerb der SE verschiedener Mitgliedstaaten, sondern eröffnet zudem auch einen davon abgeleiteten Wettbewerb der Aktiengesell-

schaften nationalen Rechts verschiedener Mitgliedstaaten (Standort- und Systemwettbewerb).

Die Europäische Gesellschaft ist - wie bereits erwähnt - nur in ihren Grundzügen in einer EG-Verordnung, der SE-Verordnung, geregelt, die aus nur 70 Artikeln besteht, in allen Mitgliedstaaten des EWR unmittelbar geltendes Recht sein wird und am 8. Oktober 2004 in Kraft tritt. Der SE liegt folglich kein einheitliches europäisches Aktienrecht zugrunde. Vielmehr verweist die SE-Verordnung in sehr umfassender Weise auf die Bestimmungen des allgemeinen nationalen Aktienrechts, insbesondere des Sitzstaates der SE. Darüber hinaus beinhaltet die SE-Verordnung aber auch zahlreiche Ermächtigungen und Verpflichtungen an die jeweiligen Mitgliedstaaten, denen diese in einem individuellen SE-Ausführungsgesetz ebenso Rechnung tragen können und sollen, wie der Notwendigkeit, die SE-Verordnung in ihre jeweilige Rechtsordnung zu integrieren. Seit dem 8. Oktober 2004 sind auf eine Europäische Gesellschaft - entsprechend einer Rechtsquellenpyramide aus Gemeinschaftsrecht, mitgliedstaatlichem Nationalrecht und individuellem Satzungsrecht - primär die Bestimmungen der SE-Verordnung und ergänzend, neben Richtlinien, auf welche die SE-Verordnung unmittelbar verweist, die nach der SE-Verordnung ausdrücklich zulässigen Statutenbestimmungen der jeweiligen SE anzuwenden (Prinzip der Satzungsstrenge). Für die vielen von der SE-Verordnung nicht oder nur teilweise geregelten Bereiche sind darüber hinaus die Bestimmungen des Sitzstaates der SE zu beachten, die speziell für die Rechtsform der SE aufgrund von Verpflichtungen und Ermächtigungen in der SE-Verordnung von den Mitgliedstaaten erlassen wurden (SE-Ausführungsgesetz); ergänzend sind - teilweise auch infolge von speziellen Verweisungen der SE-Verordnung - die Vorschriften, die auf Aktiengesellschaften nationalen Rechts, v. a. des Sitzstaates der SE, Anwendung finden und ggf. aufgrund von transformierten Gemeinschaftsrichtlinien durch die Mitgliedstaaten harmonisiert wurden, von Bedeutung (harmonisiertes versus autonomes nationales Aktienrecht). Abschliessend sind die Bestimmungen der Statuten der SE zu be-

achten, die nach dem nationalen Aktienrecht des Sitzstaates der SE dort aufgenommen werden dürfen (Prinzip der Satzungsstrenge versus Satzungsautonomie).

Die First zur Umsetzung der EG-Richtlinie, welche die Regelungen zur Anhörung, Unterrichtung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer beinhaltet (SE-Richtlinie) und die als solche ausschliesslich an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, endete am 8. Oktober 2004 (SE-Beteiligungsgesetz). Die umfangreichen Vorarbeiten zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht mit Hinblick auf eine für Liechtenstein möglichst optimale Umsetzung der SE machten die Einbindung eines anerkannten Experten notwendig, brachten jedoch auch eine gewisse Verzögerung mit sich, sodass eine Umsetzung bis dato noch nicht möglich war. Durch die Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter auf die Beschlussfassung innerhalb der SE Einfluss nehmen können, wobei sowohl die bestehenden nationalen, teilweise harmonisierten sowie unternehmensindividuellen Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsstandards als auch die Vertragsfreiheit der Parteien besondere Beachtung finden. Die Transformation der SE-Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaten des EWR dient dagegen nicht dazu, die dort insbesondere für Aktiengesellschaften nationalen Rechts geltenden Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer, insbesondere zur unternehmerischen Mitbestimmung, zu harmonisieren oder - sofern solche noch nicht existieren - derartige Bestimmungen neu einzuführen.

Die Integration der SE-Verordnung sowie die Transformation der SE-Richtlinie speziell in das liechtensteinische Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sind aus mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung und von besonderem Interesse. Einerseits verfügt Liechtenstein als ein Land, das äusserst aktiv am internationalen Steuer- und damit auch am Standortwettbewerb teilnimmt, über eines der liberalsten, flexibelsten und vielseitigsten Gesellschaftsrechtssysteme, nicht nur in Europa. Andererseits gehört Liechtenstein nicht nur dem EWR an, sondern ist auch ein Mitgliedstaat der Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz, die - wie

die übrigen EWR/EFTA-Staaten auch - ihrerseits ausschliesslich ein Mitgliedstaat der EFTA ist; insoweit hat Liechtenstein stets auch eine Art europäische Pilotfunktion für die nur bilateral an die EU gebundene Schweiz. Darüber hinaus besteht für Liechtenstein die besondere Chance, zukünftig eine Rechtsform zur Verfügung stellen zu können, die - frei von Vorurteilen - über einen Europäischen Corporate Goodwill verfügt und zur Herausbildung einer unternehmensindividuellen Europäischen Corporate Identity und Culture in besonderer Weise beitragen kann.

Dementsprechend besteht für Liechtenstein die Möglichkeit, aber auch die Herausforderung, sich als Standort auch in Bezug auf die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft gegenüber den anderen Mitgliedstaaten des EWR rechtzeitig zu profilieren und insoweit auch entsprechend zu positionieren.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Ziel der nationalen SE-Ausführungsgesetze ist es, die SE-Verordnung in das jeweilige Aktienrecht der Mitgliedstaaten des EWR zu integrieren und den Ermächtigungen und Verpflichtungen dieser Verordnung, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, denen aber eine konsistente Struktur fehlt, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten können dabei einerseits von den Gestaltungsspielräumen, die ihnen der Europäische Gesetzgeber gewährt, Gebrauch machen, haben andererseits aber auch den Regelungsaufträgen Folge zu leisten. Darüber hinaus sollen durch die nationalen SE-Ausführungsgesetze aber weder rechtsformspezifische nationale SE-Aktienrechte geschaffen noch eine grundlegende Modernisierung der allgemeinen nationalen Aktienrechte vorgenommen werden. Denn die Verweisungen der SE-Verordnung auf die Bestimmungen des jeweiligen nationalen, teilweise harmonisierten Aktienrechts der Mitgliedstaaten des EWR beziehen sich idR auf die jeweils geltenden (wenn auch veränderbaren) Bestimmungen des allgemeinen nationalen Aktienrechts. Infolgedessen geht der Europäische Gesetzgeber grund-

sätzlich von einem Gleichlauf der nationalen Bestimmungen des Aktienrechts aus, die - bei identischem Sitzstaat - auf eine Europäische Gesellschaft ergänzend und auf eine nationale Aktiengesellschaft uneingeschränkt anzuwenden sind.

Einer SE sowie einer Aktiengesellschaft nationalen Rechts liegen insoweit folglich dieselben Gesellschaftsrechtsordnungen zugrunde, es sei denn, die Verweisungen der SE-Verordnung beziehen sich ausnahmsweise nicht auf das jeweils geltende Aktienrecht, beinhalten konkrete Ermächtigungsgrundlagen oder Regelungsaufträge für wahlweise oder verpflichtende Abweichungen oder es bestehen bestimmte sachliche Gründe, die eine nationale Differenzierung des jeweiligen SE-Ausführungsgesetzes im Vergleich zum allgemein anwendbaren Aktienrecht rechtfertigen. Die Mitgliedstaaten können ihre insoweit eingeschränkte Handlungsautonomie - sofern dies erforderlich erscheint - allerdings durch grundlegende Änderungen und Reformmassnahmen des allgemeinen nationalen Aktienrechts zurückgewinnen, weshalb die SE-Verordnung zumindest mittelbar den Wettbewerbsdruck auf die nationalen Gesetzgeber erhöht, ihre jeweiligen Bestimmungen des allgemeinen nationalen Aktienrechts zu modernisieren und zu reformieren.

Dieser von der SE-Verordnung vorgegebenen Konzeption entsprechend haben die Mitgliedstaaten des EWR somit jeweils ein SE-Ausführungsgesetz zu erlassen, das ausschliesslich die Ermächtigungen und Verpflichtungen, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, individuell umsetzt und die weiteren Massnahmen, die zur Integration der SE-Verordnung in die nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen erforderlich sind, beinhaltet. Dagegen sieht der Europäische Gesetzgeber nicht die Schaffung SE-spezifischer nationaler Aktienrechte durch die einzelnen Mitgliedstaaten vor, die darüber hinaus auch sämtliche bereits geltenden nationalen aktienrechtlichen Bestimmungen enthalten, welche auf eine SE ergänzend zur SE-Verordnung anzuwenden sind. Dies gilt um so mehr, als auch eine Auflistung der massgeblichen aktienrechtlichen Vorschriften ausschliesslich deklaratorischen Charakter haben kann, da der SE-Verordnung und damit dem Europäischen Ge-

setzgeber sämtliche materiellen Hinweise auf das ergänzend anwendbare nationale Aktienrecht desselben Sitzstaates vorbehalten sind.

Ziel der nationalen SE-Beteiligungsgesetze ist es, die in der SE-Richtlinie niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Beteiligung (Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung) der Arbeitnehmer einer Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe in die jeweiligen nationalen Unternehmensrechtsordnungen richtliniengetreu umzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter auf die Beschlussfassung innerhalb der SE unternehmensindividuell auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder alternativ aufgrund der in nationales Recht zu transformierenden gesetzlichen Auffangregelung Einfluss nehmen können. Ziel des nationalen liechtensteinischen SE-Beteiligungsgesetzes ist es aber auch, sowohl dem Kompromisscharakter der SE-Richtlinie als auch den Interessen sowie vor allem auch den bestehenden Traditionen im Bereich der Beteiligung der Arbeitnehmer in Liechtenstein Rechnung zu tragen. Dementsprechend dient die Transformation der SE-Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaten des EWR nicht dazu, die dort für Aktiengesellschaften nationalen Rechts geltenden Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer, insbesondere zur unternehmerischen Mitbestimmung, zu harmonisieren oder - sofern solche noch nicht existieren - derartige Bestimmungen neu einzuführen. Darüber hinaus werden die den nationalen Gesetzgebern zustehenden Gestaltungsspielräume in der Weise genutzt, dass die Interessen sowohl der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer als auch diejenigen der liechtensteinischen Unternehmen gewahrt und die Umsetzungsbestimmungen nicht zu kompliziert ausgestaltet werden.

Nach den Bestimmungen der SE-Richtlinie sind die Einzelheiten hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer grundsätzlich eigenverantwortlich zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der Gründungsgesellschaften einer SE und dem für die Arbeitnehmer zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremium aus-

zuhandeln (Primat der Verhandlungslösung). Das Besondere Verhandlungsgremium hat sich aus Vertretern der Arbeitnehmer der SE-Gründungsgesellschaften sowie der zukünftigen Tochtergesellschaften und Betriebe der SE, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der in jedem Mitgliedstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer, zusammen zu setzen. Es beschliesst über die mit den Leitungs- oder Verwaltungsorganen vereinbarte Beteiligung der Arbeitnehmer mit absoluter Mehrheit, wobei die Vereinbarung verminderter Mitbestimmungsrechte für die SE im Vergleich zu den Gründungsgesellschaften an höhere Zustimmungserfordernisse in Abhängigkeit der Gründungsform der SE geknüpft ist.

Sofern dagegen keine Vereinbarung zustande kommt, findet eine gesetzliche Auffangregelung Anwendung. Danach ist in Bezug auf die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein gesetzliches Vertretungsorgan mit bestimmten Zuständigkeiten und Befugnissen in Anlehnung an die Bestimmungen über Europäische Betriebsräte einzurichten. Hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan ist deren Umfang festzulegen; dieser ergibt sich nach der gesetzlichen Auffangregelung in Abhängigkeit der bestehenden Mitbestimmungsstandards in den an der Gründung einer SE beteiligten Gesellschaften, sofern insoweit bestimmte Schwellenwerte im Hinblick auf die zukünftige Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der SE, differenziert nach den verschiedenen Gründungsformen der SE, überschritten werden oder das Besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst (Vorher-Nachher-Prinzip).

Bei der Gründung einer SE im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung können die Mitgliedstaaten des EWR allerdings davon absehen, dass die Auffangregelung hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in das nationale Recht umgesetzt wird. Dementsprechend findet die gesetzliche Auffangregelung auf eine insoweit gegründete SE mit Sitz in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung (opting out). In diesem Fall kann eine SE folglich aber nur dann errichtet werden, sofern eine individuelle Verhandlungslösung zustande kommt. Dessen ungeachtet

steht es den Unternehmen aber auch dann, wenn von der Möglichkeit des opting out nicht Gebrauch gemacht wird, frei, die Gründung einer SE weiterzuverfolgen oder dieses Vorhaben zu unterlassen, wenn keine einvernehmliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer erzielt werden konnte und damit die Auffanglösung zur Anwendung steht. Daher ist es für Liechtenstein nicht ratsam, von der Möglichkeit des opting out Gebrauch zu machen, da den nationalen Gründungsgesellschaften andernfalls die Möglichkeit genommen wird, eine SE auch unter der Anwendung einer von ihnen akzeptierten Auffanglösung im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung zu gründen.

Zur Ausführung der SE-Verordnung wird wie bereits bei der Europäischen wirtschaftlichen Vereinigung (EWIV) der Weg über ein spezielles Ausführungsgesetz empfohlen. Dadurch kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei der SE um eine neue eigenständige Rechtsform handelt, die zumindest teilweise Regelungen erfordert, die für die bestehenden nationalen Rechtsformen bislang nicht notwendig waren. Ausserdem kann dadurch die Gefahr einer weiteren „Überladung“ des bereits sehr umfangreichen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) vermieden werden.

Als Strategieansatz sowohl zur Ausführung der SE-Verordnung als auch zur Transformation der SE-Richtlinie wurde die Konzeption eines liberalen sowie europäisch ausgerichteten Ausführungs- und Beteiligungsgesetzes gewählt. Beide Gesetze tragen - sofern erforderlich und zulässig - den besonderen Belangen, Interessen und Traditionen sowie auch den bestehenden nationalen Standards in Liechtenstein in besonderer Weise Rechnung.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

3.1 Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea; SE) (SEG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 bis 3 enthalten grundsätzliche Angaben zum Zweck, anwendbaren Recht und zum geschlechtsneutralen Verständnis der verwendeten Begriffe.

Zu Art. 4 (*Sitz)*

Diese Bestimmung legt im Sinne des Art. 113 PGR klar, dass sich der Sitz der SE mangels abweichender Statutenbestimmung an dem Ort befindet, an dem sie ihre Hauptverwaltung hat. Diese Bestimmung steht somit im Einklang mit den Bestimmungen des nationalen Rechts der Verbandspersonen, wonach eine Verbandsperson ihren statutarischen Sitz an dem Ort hat, an dem sich der Mittelpunkt der Verwaltungstätigkeit (Hauptverwaltung) befindet, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Danach müssen sich der Ort der Statuten und der Hauptverwaltung nur dann an demselben Ort befinden, wenn die Statuten dies nicht anders regeln, wobei sich der Ort der Hauptverwaltung einer liechtensteinischen AG, nicht aber einer SE, auch im Ausland befinden kann.

Mit dieser Regelung wird die Ermächtigungsvorschrift des Art. 7 Satz 2 SE-Verordnung umgesetzt.

Zu Art. 5 (Kapital)

Gemäss Art. 4 Abs. 2 SE-Verordnung hat das gezeichnete Kapital der SE mindestens EUR 120.000 zu betragen.

Das Kapital der SE lautet wie bei den übrigen nationalen Rechtsformen auf Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar. Das Kapital einer SE kann aufgrund ausdrücklicher Bestimmung im SE-Ausführungsgesetz nicht nur auf Euro, sondern auch auf diejenige Währung bzw. diejenigen Währungen lauten, auf die auch das Kapital nationaler Aktiengesellschaften zu lauten haben (Ermächtigung des Art. 67 Abs. 1 SE-Verordnung). Nach Art. 122 Abs. 1a PGR bzw. Art. 932a/§ 22 TrUG können nationale Aktiengesellschaften ihr Kapital auch in Euro oder in US-Dollar ausweisen. Es ist daher sinnvoll, auch einer SE mit Sitz in Liechtenstein diese Wahlmöglichkeit zuzugestehen.

II. Anmeldung, Registereintragung, Bekanntmachung

Zu Art. 6 (Anmeldung und Eintragung ins Öffentlichkeitsregister)

Es werden für die Anmeldung einer SE mit Sitz in Liechtenstein sowie für die Anmeldung von Zweigniederlassungen der SE beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister die für nationale Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen anwendbar erklärt.

Ausserdem werden die für nationale Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften über die Eintragung ins Öffentlichkeitsregister auch für die SE mit Sitz in Liechtenstein und die Zweigniederlassungen der SE für anwendbar erklärt.

Zu Art. 7 (Bekanntmachung)

Mit Art. 7 wird Art 14. Abs. 3 der Verordnung umgesetzt und eine EWR-weite Bekanntmachung durch das EFTA-Sekretariat bzw. das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ermöglicht.

III. Gründung

A. Allgemeines

Zu Art. 8 (Beteiligung von Gesellschaften mit Hauptverwaltung ausserhalb des EWR)

Art. 2 Abs. 5 der SE-Verordnung räumt dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit ein, vorzusehen, dass sich eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung nicht in der Gemeinschaft hat, an der Gründung einer SE beteiligen kann, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wurde, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht.

Liechtenstein folgt im Bereich des Internationalen Privat- und Gesellschaftsrechts grundsätzlich der Gründungstheorie und nur ersatzweise der Sitztheorie (Art. 232 Abs. 1 und 2 PGR).

Es ist daher durchaus sinnvoll, dass sich auch solche Gesellschaften an der Gründung einer SE beteiligen können, die in Liechtenstein registriert sind, auf die liechtensteinisches Recht anwendbar ist und die zu der Wirtschaft eines EWR-Mitgliedstaates über eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung verfügen, deren Hauptverwaltung („tatsächliche Verwaltung“, Art. 232 Abs. 2 PGR) sich aber ausserhalb des EWR befindet.

B. Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) durch Verschmelzung

Zu Art. 9 (Bekanntmachung)

Die in Art. 21 SE-Verordnung genannten Angaben sind - von jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften - im Amtsblatt desjenigen Mitgliedstaates, dessen Recht die jeweilige Gesellschaft unterliegt, bekannt zu machen. Dies kann insbesondere anlässlich der Einreichung und Bekanntmachung des Verschmelzungsplanes erfolgen, um dem Informationsbedürfnis der Gläubiger und Gesellschafter

ausreichend Rechnung zu tragen - die SE-Verordnung enthält insoweit keine Regelung.

Dementsprechend sind die nach Art. 21 SE-Verordnung bekannt zu machenden Angaben dem Öffentlichkeitsregister bei der Einreichung des Verschmelzungsplanes mitzuteilen. Die Bekanntmachung wird dann durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in den amtlichen Publikationsorganen im Sinne von Art. 958 Ziff. 1 PGR veranlasst.

Zu Art. 10 (Rechtmässigkeitsbescheinigung)

Abs. 1

Die Rechtmässigkeitskontrolle erfolgt in Bezug auf die an der Gründung einer SE im Wege der Verschmelzung beteiligten liechtensteinischen Aktiengesellschaften nach den bei der Verschmelzung einer nationalen AG geltenden Bestimmungen gemäss Art. 351g PGR durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Dementsprechend ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auch zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 25 Abs. 2 SE-Verordnung.

Abs. 2

Die Rechtmässigkeitsbescheinigung wird in Bezug auf die an der Gründung einer SE im Wege der Verschmelzung beteiligten liechtensteinischen Aktiengesellschaften durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ausgestellt, wofür die gegebenenfalls erforderliche Sicherstellung der Forderungen Voraussetzung ist. Die Einreichung weiterer Unterlagen, wie im Falle einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung hinsichtlich Jahresrechnung, Jahresbericht und Prüfungsbericht gefordert, wird ebenfalls verlangt. Andernfalls stehen diese Unterlagen den Gläubigern möglicherweise nicht rechtzeitig zur Verfügung, um ihnen die Prüfung zu ermöglichen, ob sie Sicherheit gemäss Art. 13 Abs. 1 dieses Gesetzes innerhalb der nach Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Frist verlangen sollen. Insoweit erfordert der grenzüberschreitende Charakter der Gründung einer SE im Wege der Verschmelzung nach Art. 24 Abs. 1 der SE-Verordnung eine zusätzliche

Regelung im Vergleich zu einer Verschmelzung nationaler Aktiengesellschaften, für die die Bestimmungen des Art. 351g PGR ausreichend sind, um den Gläubigerschutz nach Art. 351i PGR zu gewährleisten.

Als Ausführungsmassnahme in Bezug auf Art. 25 Abs. 3 SE-Verordnung wird die Ausstellung der Rechtmässigkeitsbescheinigung davon abhängig gemacht, dass die Generalversammlung einer beteiligten inländischen Aktiengesellschaft bei der Zustimmung zu dem Verschmelzungsplan nach Art. 23 Abs. 1 der SE-Verordnung einen Beschluss über ein nach Art. 25 Abs. 3 der SE-Verordnung gegebenenfalls anwendbares Verfahren gefasst hat.

Ferner wird die Ausstellung der Rechtmässigkeitsbescheinigung davon abhängig gemacht, dass die Steuerverwaltung sowie die weiteren Behörden des Landes keinen rechtmässigen Einspruch erhoben haben und auch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter denselben Voraussetzungen nicht die Ausstellung der Rechtmässigkeitsbescheinigung verweigert.

Abs. 3

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt übersendet auf Wunsch der betreffenden Aktiengesellschaft die Rechtmässigkeitsbescheinigung von Amtes wegen an das zuständige Gericht, den Notar oder eine andere zuständige Behörde des Sitzstaates der SE.

Zu Art. 11 (Gläubigerschutz)

Abs. 1

Art. 351i PGR enthält die Gläubigerschutzbestimmung bei Verschmelzung einer nationalen AG (übertragende oder übernehmende Gesellschaft). Diese retrospektive Bestimmung kommt jedoch in Bezug auf den grenzüberschreitenden Charakter der Gründung einer SE im Wege der Verschmelzung einer nationalen AG als übertragende oder übernehmende Gesellschaft zeitlich zu spät. Entsprechend der Vorgehensweise bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer SE ist daher

ein prospektiver Gläubigerschutz sicherzustellen, der durch die Ermächtigungsnorm des Art. 24 Abs. 1 S. 1 SE-Verordnung gedeckt ist.

Problem: Der prospektive Gläubigerschutz hat die Balance zwischen dem Interesse der Gründungsgesellschaften nach einem schnellen Vollzug der Verschmelzung und den Sicherheitsbedürfnissen der Gläubiger zu wahren. Dabei ist zu beachten, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung per se keinen Gefährdungstatbestand darstellt, mithin die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht zu einer Verschlechterung der Sicherheitsbedürfnisse der Gläubiger führt, obwohl - anders als im Falle einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer SE ins Ausland nach Art. 8 Abs. 16 der SE-Verordnung - den Altgläubigern der inländische Gerichtsstand zur Durchsetzung von gegen die SE gerichteten Forderungen nicht mehr zugesichert wird. Allerdings kann sich ein Schutzinteresse der Gläubiger insbesondere aus der Verlagerung von Vermögensgegenständen ins Ausland ergeben; dies stellt aber kein immanentes Risiko einer grenzüberschreitenden Verschmelzung dar, sondern steht vielmehr in Zusammenhang mit der zunehmenden, davon in der Regel unabhängigen Internationalisierung der Unternehmen. Daher ist dem Gläubigerschutzbedürfnis im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ausgewogen Rechnung zu tragen, wobei hierfür auch die in nationales Recht transformierten Bestimmungen der 3. EG-Richtlinie (Art. 13) zur nationalen Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften als Massstab herangezogen werden können und sollten (Art. 351i Abs. 1 PGR).

Abs. 2

In Bezug auf Art. 24 Abs. 1 lit. a der SE-Verordnung ist zur Wahrung der Interessen der Altgläubiger eine Ausführungsmassnahme erforderlich. Als ausgewogen könnte sich daher - in Anlehnung an die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung nach Art. 47 Abs. 2 dieses Gesetzes - folgende Vorgehensweise darstellen, wonach den Gläubigern ein Recht auf angemessene Sicherheitsleistung bereits vor der Verschmelzung der nationalen AG zu einer SE eingeräumt wird, sofern sie glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer - vor oder einen

Werktag nach der Offenlegung des Verschmelzungsplanes entstandenen - Forderungen durch die Verschmelzung sowie vor allem der damit gegebenenfalls einhergehenden Verlagerung werthaltiger, für die jeweilige SE bedeutsamer Vermögensgegenstände ins Ausland gefährdet ist. Dadurch kann sowohl der möglichen Gefährdung der Gläubiger als auch den Interessen derjenigen Gesellschaften, die eine SE im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung gründen wollen, ausgleichend und angemessen Rechnung getragen werden. Einerseits werden dadurch nachweislich gefährdete Forderungen gesichert, andererseits wird insoweit aber keine Gründungssperre mit prohibitivem Charakter eingeführt, die die Sicherstellung sämtlicher Forderungen der Altgläubiger umfasst; dies gilt unabhängig davon, ob die aufnehmende oder neue Gesellschaft als SE ihren Sitz in Liechtenstein oder im Ausland hat. Dabei ist zu beachten, dass die Laufzeit der Frist zur Sicherheitsleistung nur einen Monat beträgt und der Beginn der Frist an die Bestimmung des über Art. 24 Abs. 1 der SE-Verordnung anwendbaren Art. 351d PGR angelehnt ist; dementsprechend schreibt Art. 12 Abs. 2 lit. b dieses Gesetzes vor, dass die dem Öffentlichkeitsregister insoweit einzureichende Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie der Prüfungsbericht zusammen mit der Offenlegung des Verlegungsplanes bekannt zu machen sind, um dem prospektiven Charakter der Sicherheitsleistung Rechnung zu tragen. Ferner ist zu beachten, dass die gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsleistung zu den Rechtshandlungen nach Art. 25 Abs. 2 SE-Verordnung gehört, die erfüllt sein müssen, bevor die zuständige Behörde, d. h. das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, die Rechtmässigkeitsbescheinigung nach Art. 25 Abs. 2 SE-Verordnung ausstellen darf. Die Beschränkung auf Forderungen, die spätestens einen Werktag nach der Offenlegung des Verschmelzungsplanes bestanden haben bzw. entstanden sind, erfolgt in Anlehnung an Art. 947 Abs. 2 PGR, der die Wirksamkeit von Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister bestimmt. Die Gläubiger sind nach Art. 21 lit. c der SE-Verordnung auf dieses Recht hinzuweisen.

Abs. 3

Die Gläubiger sind auf dieses Recht in den nach Art. 21 SE-Verordnung bekannt zu machenden Angaben aufmerksam zu machen.

Anmerkung: In Bezug auf den Minderheitenschutz sieht das liechtensteinische Recht keine besonderen Bestimmungen im Rahmen von nationalen Verschmelzungen vor. Dies soll auch in Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen zur Gründung einer SE gelten, weshalb in Bezug auf Art. 24 Abs. 2 SE-Verordnung keine Ausführungsmassnahme vorgesehen ist.

Zu Art. 12 (Einspruch bzw. Weigerung)

Die Verschmelzung (Fusion) einer inländischen Aktiengesellschaft mit einer anderen inländischen Aktiengesellschaft bedarf nach den Art. 351 ff. PGR weder einer Genehmigung noch einer Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes.

In Bezug auf die durch die SE-Verordnung eingeräumte Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung einer inländischen mit einer ausländischen Aktiengesellschaft sollte zur Wahrung der Interessen Liechtensteins sowie zur Vereinheitlichung mit den Bestimmungen betreffend die grenzüberschreitende Sitzverlegung von SE sowie nationaler Aktiengesellschaften ins Ausland aufgrund der Vergleichbarkeit beider Situationen von der Ermächtigungsvorschrift in Art. 19 SE-Verordnung Gebrauch gemacht werden, wobei sich eine mögliche Gefährdungslage sowohl im Fall einer Herausverschmelzung (Sitz der SE im Ausland) als auch einer Hineinverschmelzung (Sitz der SE im Inland) ergeben kann.

In Bezug auf Art. 19 SE-Verordnung ist daher eine Ausführungsmassnahme erforderlich. Zur Wahrung der Interessen Liechtensteins sowie zur Vereinheitlichung mit den Bestimmungen betreffend die grenzüberschreitende Sitzverlegung von SE sollte dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, der Steuerverwal-

tung sowie den anderen Behörden des Landes das Recht eingeräumt werden, gegen die grenzüberschreitende Verschmelzung inländischer Aktiengesellschaften innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Offenlegung des Verschmelzungsplanes Einspruch aus öffentlichem Interesse zu erheben. Die Bescheinigung nach Art. 25 Abs. 2 der SE-Verordnung wird folglich nur ausgestellt, sofern kein Einspruch einer Behörde vorliegt.

Dieser Einspruch ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig (Abs. 2). Gegen den Einspruch einer Behörde ist das Rechtsmittel gemäss Art. 980 PGR zulässig.

Zu Art. 13 (Rechtmässigkeitskontrolle)

In Bezug auf Art. 26 Abs. 1 SE-Verordnung iVm. Art. 68 Abs. 2 SE-Verordnung ist es erforderlich, das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als die zur Vornahme der Rechtmässigkeitsprüfung zuständige Behörde zu bestimmen.

C. Gründung einer Holding-SE

Zu Art. 14 (Bekanntmachung des Gründungsplans)

Der nach Art. 32 Abs. 3 der SE-Verordnung bekannt zu machende Gründungsplan ist von jeder der Gründungsgesellschaften im Amtsblatt desjenigen Mitgliedstaates, dessen Recht die jeweilige Gesellschaft unterliegt, nach den in nationales Recht transformierten Bestimmungen des Art. 3 der 1. EG-Richtlinie bekannt zu machen. Dementsprechend ist der Plan zur Gründung einer Holding-SE dem Öffentlichkeitsregister einzureichen und vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

Zu Art. 15 (Bekanntmachung des Vorliegens der Gründungsvoraussetzungen)

Die nach Art. 33 Abs. 3 SE-Verordnung bekannt zu machende Tatsache, wonach die Gesellschafter der Gründungsgesellschaften für jede Gesellschaft den nach

dem Gründungsplan festgelegten Mindestprozentsatz der Gesellschaftsanteile eingebracht haben und alle übrigen Bedingungen zur Gründung einer Holding-SE erfüllt sind, ist nach den in nationales Recht transformierten Bestimmungen des Art. 3 der 1. EG-Richtlinie bekannt zu machen. Dementsprechend ist diese Tatsache gegenüber dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt schriftlich zu bestätigen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

D. Gründung einer Tochter-SE

Zu Art. 16 (Beteiligung)

Diese Bestimmung legt klar, welche Rechtsformen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts sich an der Gründung einer Tochter-SE beteiligen können. Im Einzelnen sind dies die Verbandspersonen des privaten und öffentlichen Rechts sowie die Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit. Ausgenommen hiervon sind allerdings diejenigen Verbandspersonen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

E. Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE)

Zu Art. 17 (Bekanntmachung des Umwandlungsplans)

Der nach Art. 37 Abs. 5 der SE-Verordnung bekannt zu machende Umwandlungsplan ist von der betreffenden nationalen Aktiengesellschaft nach den in nationales Recht transformierten Bestimmungen des Art. 3 der 1. EG-Richtlinie bekannt zu machen. Dementsprechend ist der Plan zur Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft in eine SE beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

IV. Aufbau der Europäischen Gesellschaft (SE)

A. Dualistisches System

Auf der Grundlage der liechtensteinischen Standards betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung von Verbandspersonen, insbesondere Aktiengesellschaften, enthalten die Art. 20 bis 38 des Entwurfes für ein SE-Ausführungsgesetz Regelungen, um diese bestehenden Standards einerseits zu wahren, andererseits aber auch in das dualistische System der Leitung und Überwachung einer SE, das zwischen einem Leitungsorgan und einem Aufsichtsorgan differenziert, zu transformieren.

Diesbezüglich wird vom Leitungsorgan als zentralem Führungsorgan ausgegangen, dem einerseits die aktive Führung, insbesondere die Geschäftsführung und Vertretung einer SE obliegt, und das andererseits landesspezifische Besonderheiten, wie beispielsweise die Anforderungen des Art. 180a PGR, zu erfüllen hat. Dem Aufsichtsorgan obliegen - entsprechend den Bestimmungen der SE-Verordnung - demgegenüber die Aufgaben der Überwachung sowie auch die Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans; landesspezifische Besonderheiten sind insoweit von untergeordneter Bedeutung. Im Ergebnis wird also das dualistische System der Leitung und Überwachung einer SE unter Vorgabe der Bestimmungen der SE-Verordnung entsprechend den nationalen Standards auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung von Verbandspersonen, insbesondere Aktiengesellschaften, geregelt, wobei die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen teilweise nur auf ein Organ, idR aber auf beide Organe zu beziehen sind.

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR über den Repräsentant inländischer Verbandspersonen finden auf eine SE keine Anwendung, da es fraglich erscheint, ob die SE-Verordnung eine derartige zusätzliche Vertretungsperson, wenn auch nur gegenüber den Behörden des Fürstentums Liechtenstein, als zulässig erachtet. Zudem schreibt Art. 7 der SE-Verordnung vor, dass sich sowohl der statutarische

Sitz als auch die Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat befinden müssen. Die Anwendung der Art. 239 bis 241 PGR erscheint daher im Hinblick auf eine zusätzliche Vertretungsperson (Repräsentant) entbehrlich. Hingegen ist die Anwendung der Art. 239 bis 241 PGR zumindest hinsichtlich des Erfordernisses der Bezeichnung und Eintragung einer Zustelladresse notwendig und auch verordnungskonform. Denn diese Bestimmung bezweckt lediglich die Bezeichnung einer inländischen Adresse, an welche rechtswirksam zugestellt werden kann. Schliesslich kann trotz des Erfordernisses des Art. 180a PGR nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass in jedem Fall eine vertretungsbefugte Person ihren Wohnsitz im Inland hat.

Unter Bezugnahme auf Art. 39 Abs. 5 der SE-Verordnung ist es zur Wahrung und Umsetzung nationaler Standards in Bezug auf das dualistische System der Leitung und Überwachung einer SE notwendig, nationale Ausführungsmassnahmen zu erlassen.

1. Leitungsorgan

Zu Art. 18 (Anwendbares Recht, Bestellung und Ordnung im Allgemeinen)

Gemäss Art. 38 SE-Verordnung hat die SE das Wahlrecht zwischen dem monistischen und dem dualistischen System. Entscheidet sie sich in ihren Statuten für das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan und ist die Leitung mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen anvertraut, bilden diese den Vorstand, dessen Befugnisse in den Statuten oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können. Anstelle der Art. 180 bis 191 PGR sowie der Art. 341 bis 349 PGR gelten die Bestimmungen der Artikel 18 ff..

Die Absätze 2 bis 7 enthalten Bestimmungen zur Organisation und Bestellung der Organe, wobei auch klargestellt wird, dass die Bestimmung des Art. 180a PGR für mindestens ein Mitglied des Vorstandes sinngemäss zu gelten hat.

Zu Art. 19 (Hinterlegung von Aktien)

Sofern es die Statuten vorschreiben, haben die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der SE zu hinterlegen. Die Absätze 2 bis 5 regeln nähere Details dieser Aktienhinterlegung.

Zu Art. 20 (Anzahl der Mitglieder)

Gemäss Art. 344 Abs. 2 PGR muss der Verwaltungsrat einer nationalen Aktiengesellschaft, welche im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt, aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, sofern das Aktienkapital mindestens eine Million Franken beträgt. Um den nationalen Standard des Art. 344 Abs. 2 PGR auch auf das dualistische System einer SE zu übertragen, wird von der Ermächtigungsnorm in Art. 39 Abs. 4 SE-Verordnung unter der Berücksichtigung Gebrauch gemacht, dass beim dualistischen System nicht nur ein Leitungs-, sondern stets auch ein Aufsichtsorgan besteht. Die Mindestanzahl der Mitglieder des Vorstands wird daher auf 2 festgelegt, sofern die Voraussetzungen des Art. 344 Abs. 2 PGR erfüllt sind.

Zu Art. 21 bis Art. 27

Diese Artikel enthalten Bestimmungen betreffend die Ordnung der Verhandlungen, der Stellvertretung, der Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung an besondere Organe, der Rechte und Pflichten des Vorstands, der Geschäftsführung, der Vertretung und des Beistands.

2. Aufsichtsorgan

Zu Art. 28 (Anwendbares Recht, Bestellung und Ordnung im Allgemeinen)

Wählt eine SE in ihren Statuten das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan (Art. 38 lit. a SE-Verordnung) und ist die Überwachung mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen anvertraut, bilden

diese den Aufsichtsrat. Die Befugnisse des Aufsichtsrats können in den Statuten oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden.

Anstelle der Art. 180 bis 191 sowie der Art. 341 bis 349 PGR gelten die Bestimmungen der Art. 28ff..

Zu Art. 29 (Hinterlegung von Aktien)

Die Statuten können vorschreiben, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der SE zu hinterlegen haben.

Zu Art. 30 bis 35

Diese Bestimmungen haben die Ordnung der Verhandlungen, die Stellvertretung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die Bestellung von Ausschüssen, die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates, das Informationsrecht der Mitglieder und die Vertretungsbefugnis der Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans zum Gegenstand.

3. Zustelladresse

Zu Art. 36 (Zustelladresse)

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR über den Repräsentant bzw. die Zustelladresse inländischer Verbandspersonen finden auf eine SE nur hinsichtlich des Erfordernisses der Bezeichnung und Eintragung einer inländischen Zustelladresse Anwendung. Einer Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes bedarf es insoweit nicht.

B. Monistisches System

Zu Art. 37 (Verwaltungsrat)

Bei Entscheidung gemäss Art. 38 lit.b der SE-Verordnung für das monistische System mit einem Verwaltungsorgan und Zuweisung der Verwaltung an mehrere Rechtssubjekte, bilden diese den Verwaltungsrat. Die Befugnisse des Verwaltungsrats können in den Statuten oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden.

Zu Art. 38 (Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates)

Gemäss Art. 344 Abs. 2 PGR muss der Verwaltungsrat einer nationalen Aktiengesellschaft, welche im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt, aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, sofern das Aktienkapital mindestens eine Million Franken beträgt.

Um den nationalen Standard des Art. 344 Abs. 2 PGR auch auf das monistische System einer SE zu übertragen, wird von der Ermächtigungsnorm in Art. 43 Abs. 2 SE-Verordnung Gebrauch gemacht. Die Mindestanzahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans wird daher auf drei festgelegt, sofern die Voraussetzungen des Art. 344 Abs. 2 PGR erfüllt sind.

Zu Art. 39 (Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung)

Soweit es die Statuten bestimmen, kann die Geschäftsführung und die Vertretung von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden.

Sind diese Personen mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion.

Zu Art. 40 (Zustelladresse)

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR über den Repräsentanten bzw. die Zustelladresse inländischer Verbandspersonen finden auf eine SE lediglich im Hinblick auf die inländische Zustelladresse Anwendung. Einer Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes bedarf es insoweit nicht.

C. Generalversammlung

Zu Art. 41 (Einberufung in besonderen Fällen)

Gemäss Art. 54 Abs. 2 SE-Verordnung kann die Generalversammlung jederzeit vom Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan oder von jedem anderen Organ oder jeder zuständigen Behörde nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE massgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden. In Liechtenstein besteht mit Ausnahme der Einberufung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach Art. 168 Abs. 2 PGR in Zusammenhang mit Minderheitsrechten keine Zuständigkeit einer Behörde zur Einberufung der Generalversammlung.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist somit insbesondere für die Einberufung der Generalversammlung nach Art. 55 Abs. 3 der SE-Verordnung im Wege des Rechtsfürsorgeverfahrens nach Art. 168 Abs. 2 PGR zuständig.

Zu Art. 42 (Änderung der Statuten)

Gemäss Art. 59 Abs. 1 der SE-Verordnung bedarf die Änderung der Statuten eines Beschlusses der Generalversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine grössere Mehrheit vorsehen oder zulassen.

Art. 174 Abs. 1 PGR bestimmt hierzu, dass insoweit eine Mehrheit von drei Viertel vorbehaltlich abweichender Statutenbestimmungen erforderlich ist. Für be-

stimmte Beschlussfassungen der Generalversammlung ist nach Art. 293 PGR die Zustimmung zudem davon abhängig, dass mindestens die Vertreter von zwei Dritteln sämtlicher Aktien vorbehaltlich abweichender Statutenbestimmungen zustimmen.

Gemäss Art. 59 Abs. 2 SE-Verordnung kann jeder Mitgliedstaat jedoch bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen im Sinne von Absatz 1 ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

Diesbezüglich ist wiederum Art. 174 Abs. 1 und 293 PGR zu beachten, wonach die Statutenbestimmungen von der 3/4-Mehrheit und der 2/3-Aktienmehrheit abweichende Mehrheitserfordernisse vorsehen können.

Im Ausführungsgesetz ist dies daher unter den in Art. 59 Abs. 2 der SE-Verordnung vorgesehenen Bedingungen ebenfalls zuzulassen. Eine höhere Kapitalmehrheit ist gesetzlich ohne den Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen generell nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Statuten können somit bestimmen, dass für einen Beschluss der Generalversammlung über die Änderung der Statuten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

V. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Zu Art. 43 (Anwendbares Recht)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Vorschriften des Art. 234 PGR sowie der Verordnung über die Sitzverlegung inländischer Verbandspersonen ins Ausland vom 11. Februar 2003 auf eine SE keine Anwendung finden. Insoweit finden vielmehr die Bestimmungen der SE-Verordnung, insbesondere Art. 8, sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, die den Anforderun-

gen der SE-Verordnung angemessen Rechnung tragen sollen. Eine Anpassung auch der nationalen Bestimmungen für inländische Verbandspersonen erscheint nicht zuletzt aus Wettbewerbsgründen ebenfalls ratsam.

Zu Art. 44 (Rechtmässigkeitsbescheinigung)

Abs. 1

Gemäss Art. 8 Abs. 8 der SE-Verordnung hat im Sitzstaat der SE, die ihren Sitz nach den Bestimmungen der SE-Verordnung ins Ausland verlegt, die zuständige Behörde eine Bescheinigung darüber auszustellen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Verlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden.

Die besagte Rechtmässigkeitsbescheinigung ist durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auszustellen.

Abs. 2

Diese Bescheinigung wird einer SE nur ausgestellt, wenn:

- die Forderungen aller Gläubiger, die nach Art. 47 dieses Gesetzes einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen haben und diesen auch geltend gemacht haben, angemessen sichergestellt wurden;
- die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres samt Prüfungsbericht dem Öffentlichkeitsregister eingereicht und vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR zusammen mit der Offenlegung des Verlegungsplanes bekannt gemacht worden sind; die Jahresrechnung und der Jahresbericht müssen dabei auf einen Stichtag ausgestellt worden sein, der höchstens acht Monate vor der Offenlegung des Verlegungsplans liegt. Die Aktionäre und die Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen gemäss Art. 8 Abs. 4 der SE-Verordnung einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen. Die gemeinsame Offenlegung mit dem Verlegungsplan ist erforderlich,

um den Gläubigern die Prüfung zu ermöglichen, ob sie Sicherheit gemäss Art. 47 Abs. 1 dieses Gesetzes innerhalb der nach Art. 47 Abs. 2 dieses Gesetzes in Anlehnung an Art. 8 Abs. 6 der SE-Verordnung bestimmten Frist verlangen sollen;

- die Steuerverwaltung sowie die weiteren Behörden des Landes keinen rechtmässigen Einspruch gegen die Sitzverlegung der SE nach Art. 49 dieses Gesetzes erhoben haben und auch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht unter denselben Voraussetzungen die Ausstellung der Rechtmässigkeitsbescheinigung verweigert hat.

Abs. 3

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat diese Bescheinigung auf Verlangen der betreffenden SE von Amtes wegen an das zuständige Gericht, den Notar oder eine andere zuständige Behörde des neuen Sitzstaates der SE zu übersenden.

Zu Art. 45 (Gläubigerschutz)

Abs. 1

Eine SE, die ihren Sitz nach den Bestimmungen der SE-Verordnung ins Ausland verlegt, hat die Forderungen ihrer Gläubiger sicherzustellen, sofern diese nicht Befriedigung verlangen können.

Abs. 2

Dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn die Forderungen vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verlegungsplanes entstanden sind, sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Sitzverlegung ins Ausland, insbesondere aufgrund von Vermögensverlagerungen, gefährdet wird, und sie ihren Anspruch nach Grund und Höhe innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Offenlegung des Verlegungsplanes schriftlich anmelden.

Der nationale Standard des Gläubigerschutzes bei der Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland bestimmt sich entsprechend den Bestimmungen des Art. 234 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 PGR sowie der dazu erlassenen Verordnung über die Sitzverlegungsbewilligung (Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland, LGBl. Nr. 68/2003) auf Grundlage von Art. 234 Abs. 2 PGR.

Danach ist nach Art. 234 Abs. 2 Ziff. 3 PGR eine identitätswahrende Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nur zu bewilligen, sofern die Verbandsperson nachweist, dass sie unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatuts ihre Gläubiger öffentlich zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufgefordert hat bzw. über eine schriftliche Erklärung der Revisionsstelle verfügt, wonach jegliche Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen durch die Sitzverlegung gänzlich ausgeschlossen ist.

Gemäss Art. 1 lit. c der Verordnung über die Sitzverlegungsbewilligung ist eine identitätswahrende Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ferner nur zu bewilligen, sofern das zuständige Verwaltungsorgan glaubhaft macht, dass die Gläubiger befriedigt oder ihre Forderungen sichergestellt sind, oder die Gläubiger schriftlich erklärt haben, dass sie mit der Löschung der Verbandsperson im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister einverstanden sind (vgl. auch Art. 234 Abs. 3 PGR).

Problem: Die Erfüllung dieser Anforderungen stellt eine erhebliche Beschränkung in Bezug auf die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer SE dar, weshalb die Übernahme dieses nationalen Standards auf die SE der besonderen Rechtfertigung bedarf bzw. diese zu modifizieren sind (siehe auch Erwägungsgrund 5 zur SE-Verordnung), um die Balance zwischen dem Interesse der SE nach einem schnellen Vollzug der Sitzverlegung und den Sicherheitsbedürfnissen der Gläubi-

ger zu wahren. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer SE per se keinen Gefährdungstatbestand darstellt, mithin die grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht zu einer Verschlechterung der Sicherheitsbedürfnisse der bestehenden Gläubiger führt, zumal Art. 8 Abs. 16 der SE-Verordnung den Altgläubigern auch weiterhin den inländischen Gerichtsstand zur Durchsetzung von gegen die SE gerichteten Forderungen zusichert. Allerdings kann sich ein Schutzinteresse der Gläubiger insbesondere aus der Verlagerung von Vermögensgegenständen ins Ausland, insbesondere den Zuzugsstaat der SE, ergeben; dies stellt aber kein immanentes Risiko einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung dar, sondern steht vielmehr in Zusammenhang mit der zunehmenden, davon i. d R. unabhängigen Internationalisierung der Unternehmen. Daher ist dem Gläubigerschutzbedürfnis in Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer SE ausgewogen Rechnung zu tragen, wobei hierfür auch die in nationales Recht transformierten Bestimmungen der 3. EG-Richtlinie (Art. 13) zur nationalen Verschmelzung (Fusion) von Aktiengesellschaften als Massstab herangezogen werden können (Art. 351i Abs. 1 PGR).

In Bezug auf Art. 8 Abs. 7 SE-Verordnung ist somit eine Ausführungsmassnahme zur Wahrung der Interessen sowohl der SE als auch der Altgläubiger erforderlich, die ggf. gegenüber dem nationalen Standard, der auf inländische Verbandspersonen anzuwenden ist, abweicht. Als ausgewogen sollte sich daher folgende Vorgehensweise darstellen, wonach den Gläubigern ein Recht auf angemessene Sicherheitsleistung bereits vor der Sitzverlegung einer SE eingeräumt wird, sofern sie glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer - vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verlegungsplanes entstandenen - Forderungen durch die Verlegung des statutarischen Sitzes sowie v. a. der damit ggf. einhergehenden Verlagerung werthaltiger, für die jeweilige SE bedeutsamer Vermögensgegenstände gefährdet ist. Dadurch kann sowohl der möglichen Gefährdung der Gläubiger als auch den Interessen der ihren Sitz verlegenden SE ausgleichend Rechnung getragen werden, da einerseits nachweislich gefährdete Forderungen gesichert

werden, dadurch andererseits aber keine Wegzugsperre mit prohibitivem Charakter, die die Sicherstellung sämtlicher Forderungen der Altgläubiger umfasst, eingeführt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Laufzeit der Frist zur Sicherheitsleistung nur zwei Monate beträgt und der Beginn dieser Frist an die Bestimmung des Art. 8 Abs. 6 der SE-Verordnung angelehnt ist; dementsprechend schreibt Art. 46 Abs. 2 lit. b dieses Gesetzes vor, dass die dem Öffentlichkeitsregister insoweit einzureichende Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie der Prüfungsbericht zusammen mit der Offenlegung des Verlegungsplanes bekannt zu machen sind, um dem prospektiven Charakter der Sicherheitsleistung Rechnung zu tragen. Ferner ist zu beachten, dass die gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsleistung zu den Rechtshandlungen nach Art. 8 Abs. 8 SE-Verordnung gehört, die erfüllt sein müssen, bevor die zuständige Behörde (Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt) die Rechtmässigkeitsbescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 SE-Verordnung ausstellen darf. Die Beschränkung auf Forderungen, die spätestens einen Werktag nach der Offenlegung des Verlegungsplanes entstanden sind, erfolgt in Anlehnung an Art. 947 Abs. 2 PGR, der die Wirksamkeit von Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister bestimmt. Die Gläubiger sind nach Art. 8 Abs. 2 der SE-Verordnung auf dieses Recht im Verlegungsplan aufmerksam zu machen.

Die Gläubiger sind im Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 der SE-Verordnung auf dieses Recht hinzuweisen.

Zu Art. 46 (Einspruch)

Die identitätswahrende Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland bedarf nach Art. 234 Abs. 1 PGR der Bewilligung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes nach Massgabe des Art. 234 Abs. 2 PGR i. V. m. Art. 1 Verordnung über die Sitzverlegungsbewilligung.

Anders als das nationale Gesellschaftsrecht sieht die SE-Verordnung keine derartige Bewilligung einer Behörde in Bezug auf die Möglichkeit, den statutarischen

Sitz einer inländischen SE identitätswahrend ins Ausland zu verlegen, vor. Allerdings ermächtigt Art. 8 Abs. 14 der SE-Verordnung die Mitgliedstaaten, eine Ausführungsmassnahme zu erlassen, wonach die jeweils zuständigen Behörden insoweit Einspruch aus öffentlichem Interesse innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Offenlegung des Verlegungsplanes erheben können. Zur Wahrung der Interessen Liechtensteins und unter Bezugnahme auf den bestehenden nationalen Standard im Gesellschaftsrecht ist daher der Steuerverwaltung sowie anderen Behörden das Recht einzuräumen, gegen die grenzüberschreitende Verlegung des statutarischen Sitzes einer inländischen SE ins Ausland Einspruch aus öffentlichem Interesse innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Offenlegung des Verlegungsplanes zu erheben. Die Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 der SE-Verordnung wird folglich nur ausgestellt, sofern kein Einspruch einer Behörde vorliegt.

Dieser Einspruch ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig (Abs. 2).

Gegen den Einspruch einer Behörde können Rechtsmittel nach Art. 980 PGR eingelegt werden (Abs. 3).

VI. Auflösung und Liquidation

Zu Art. 47 (Auseinanderfallen von Sitz und Hauptverwaltung)

Sofern eine SE nicht mehr die Verpflichtung nach Art. 7 der SE-Verordnung erfüllt, wonach der Sitz der SE in demjenigen Mitgliedstaat liegen muss, in dem sich auch die Hauptverwaltung befindet, sind geeignete Massnahmen für die in Liechtenstein ansässigen Gesellschaften zu ergreifen, um diesen vorschriftswidrigen Zustand zu beenden, in dem entweder die Hauptverwaltung wieder im Sitzstaat errichtet oder der Sitz in den Staat der Hauptverwaltung verlegt wird.

In Bezug auf Art. 64 Abs. 1 der SE-Verordnung ist daher eine Ausführungsmassnahme erforderlich, indem die Nichterfüllung der Verpflichtung nach Art. 7 SE-Verordnung als wesentlicher Mangel der Statuten der SE im Sinne des Art. 125 Abs. 1 PGR bestimmt und die Verwirklichung der in Art. 64 Abs. 1 SE-Verordnung aufgezeigten Lösungsansätze innerhalb einer bestimmten Frist vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der SE gegenüber angemahnt werden, um den vorschriftswidrigen Zustand zu beenden, indem die SE

- entweder ihre Hauptverwaltung wieder in ihrem Sitzstaat errichtet;
- oder sie ihren Sitz nach dem Verfahren des Art. 8 der SE-Verordnung in denjenigen Mitgliedstaat des EWR verlegt, in dem sich auch die Hauptverwaltung befindet.

Wird innerhalb der nach Abs. 1 bestimmten Frist der Aufforderung nicht genügt, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von Amtes wegen den wesentlichen Mangel der Statuten der SE festzustellen und die Auflösung der SE ohne Entschädigung im Wege des Rechtsfürsorgeverfahrens nach Art. 127 PGR und Art. 971 Abs. 1 Ziff. 6 sowie Art. 130 bis 146 PGR zu verfügen. Dies stellt eine Ausführungsmassnahme dar, die in Bezug auf Art. 64 Abs. 2 der SE-Verordnung erforderlich ist (Abs. 2).

Gegen diese Verfügung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes können Rechtsmittel nach Art. 980 PGR eingelegt werden (Abs. 3).

VII. Umwandlung einer bestehenden Europäischen Gesellschaft (SE) in eine Aktiengesellschaft

Zu Art. 48 (Bekanntmachung des Umwandlungsplans)

Der nach Art. 66 Abs. 4 der SE-Verordnung bekannt zu machende Umwandlungsplan ist von der betreffenden SE nach den in nationales Recht transformierten Bestimmungen des Art. 3 der 1. EG-Richtlinie bekannt zu machen. Dement-

sprechend ist der Plan zur Umwandlung einer SE in eine nationale Aktiengesellschaft dem Öffentlichkeitsregister einzureichen und vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

VIII. Gerichtsstand, Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

Zu Art. 49 und Art. 50

Diese Regelungen bestimmen das Landgericht als das für Angelegenheiten nach der SE-Verordnung oder nach diesem Gesetz zuständige Gericht und erklären die auf inländische Verbandspersonen anwendbaren Strafbestimmungen auch für eine inländische SE bzw. eine SE-Zweigniederlassung sinngemäss anwendbar.

Wer als Organ oder Liquidator gegen Art. 7 der SE-Verordnung verstösst, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 64 SE-Verordnung, wonach durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten ist, dass der Sitz der SE in dem Mitgliedstaat liegt, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet.

IX. Schlussbestimmungen

Zu Art. 51 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die SE-Verordnung ist bereits seit 8. Oktober 2004 in Kraft.

3.2 Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG)

Da die Bestimmungen dieses Gesetzes sich eng an die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (kurz: „SE-Richtlinie“) anlehnen, keine für die nationalen Gesellschaften bedeutsamen Neuerungen enthal-

ten und im Wesentlichen selbsterläuternd sind, wird im Allgemeinen von der Kommentierung der einzelnen Artikel abgesehen.

Zu Art. 27 Abs. 2

Eine Ausnahme besteht für den erklärungsbedürftigen Art. 27 Abs. 2 SEBG. Demnach ist für jeden Anteil der in einem bestimmten EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einem Bruchteil davon entspricht, ein Mitglied aus diesem EWRA-Vertragsstaat in das gesetzliche Vertretungsorgan zu wählen oder zu bestellen. Der Passus „oder einem Bruchteil davon“ ist so zu verstehen, dass für jeden EWRA-Vertragsstaat, in welchem die SE Arbeitnehmer beschäftigt, zumindest ein Vertreter in das gesetzliche Vertretungsorgan zu entsenden ist, bzw. eben auch für jeden Rest-Anteil, der die jeweiligen 10-Prozent - Anteile übersteigt.

Beispiel: Bei insgesamt 50 Arbeitnehmern der SE sind fünf in Liechtenstein beschäftigt. Auf Liechtenstein entfällt somit ein Vertreter. Sind es sieben in Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmer, so entfallen hierauf zwei Vertreter. Bei nur drei liechtensteinischen Arbeitnehmern entfällt ebenfalls ein Vertreter auf Liechtenstein, somit einer pro zehn Prozent der Gesamtarbeitnehmer und einer pro Restwert, der die Zehn-Prozent-Anteile übersteigt oder wenn zehn Prozent nicht erreicht werden.

3.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

II. Verlegung einer Verbandsperson

Zu Art. 234 Abs. 2 und 3

Art. 47 SEG-Entwurf sieht auf Basis der Bestimmungen der SE-Verordnung für die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer SE ins Ausland eine gegenüber der auf inländische Verbandspersonen anwendbaren nationalen Sitzverlegungsbestimmung abweichende Regelung vor. Dadurch sollen einerseits insbesondere die Gläubiger in Bezug auf die Erfüllung ihrer Forderungen, sofern diese durch eine grenzüberschreitende Sitzverlegung ins Ausland gefährdet wird, prospektiv geschützt werden. Andererseits soll die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung ins Ausland nicht durch prohibitive Auflagen faktisch ausgeschlossen werden.

Die Regierung erachtet es für sinnvoll, die nationale Sitzverlegungsbestimmung einer Harmonisierung in Bezug auf die auf eine SE anwendbaren Bestimmungen zu unterziehen, um eine Schlechterstellung nationaler Verbandspersonen gegenüber der Rechtsform der SE zu verhindern und entsprechende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Art. 46 bis 47 SEG-Entwurf hingewiesen.

IV. Repräsentant und Zustelladresse

Zu Art. 239 (Bestellungspflicht)

Abs. 1

Dieser Absatz erfährt eine Anpassung dahingehend, dass auf die bisherige unverständliche und in der Praxis zu Problemen führende Ausnahme der Vereine und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen zur Bestellung einer Repräsentanz verzichtet wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese Vorschrift auch für die eingetragenen Treuunternehmen Gültigkeit hat.

Grund dieser umfassenden Verpflichtung zur Bestellung einer Repräsentanz ist die Notwendigkeit der Verfügbarkeit einer inländischen Zustellmöglichkeit.

Abs. 2 und 4

Da die Bestellung einer Repräsentanz nicht immer notwendig sein wird, jedoch die Verfügbarkeit einer inländischen Zustellmöglichkeit gegeben sein muss, wird es Unternehmen künftig möglich sein, mit Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes anstelle der Repräsentanz auch eine Zustelladresse zu bezeichnen. Damit entgegnet die Regierung auch allfälligen aus der geplanten Neufassung des Gewerbegesetzes resultierenden Problemen, welche sich in Bezug auf die Zustelladresse aus der völligen Trennung des Öffentlichkeitsregisters und des Gewerberegisters ergeben könnten. Durch Einführung der Möglichkeit der Benennung einer Zustelladresse im PGR können die bisher im Öffentlichkeitsregister ausdrücklich als „Zustelladresse“ bezeichneten Adressen ebenso wie die in Art. 971 PGR enthaltene Sanktion bei Fehlen einer solchen Adresse beibehalten werden. Ausserdem ist durch Einführung der Zustelladresse auch bei Verzicht auf die Eintragung einer Repräsentanz gewährleistet, dass eine inländische Zustellmöglichkeit vorhanden ist.

Zu Art. 240 Abs. 1

Diese Bestimmung ist um die genaue Definition der „Zustelladresse“ zu erweitern.

Zu Art. 241 Abs. 3

Diese neue Bestimmung soll den rechtlich verbindlichen Charakter der Zustelladresse wie bisher im Gewerbegesetz regeln.

Zu Art. 355 Abs. 4 und Art. 425 Abs. 4

Auch diese Gläubigerschutzbestimmungen sollen entsprechend Art. 47 SEG-Entwurf und Art. 234 PGR harmonisiert werden.

3.4 Abänderung des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz)

Zu Art. 18 Abs. 1

Da Banken und Finanzgesellschaften künftig auch in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden können sollen, ist diese Bestimmung entsprechend zu erweitern.

Zu Art. 24 Abs. 1

Das bisher ausschliesslich in Schweizer Franken ausgedrückte Aktienkapital soll künftig auch in Euro oder US-Dollar eingetragen werden können. In Anbetracht der Höhe des Mindestkapitals und der geringen Wahrscheinlichkeit hoher Kursschwankungen wird in Abweichung von der Regelung im PGR (Art. 122 bzw. Art. 932a/§ 22 TrUG) bei Führung des Kapitals in Euro oder US-Dollar lediglich der Gegenwert des in Schweizer Franken geforderten Mindestkapitals verlangt.

Zu Art. 41f Abs. 1 und Abs. 4 bis 6

Die Bestimmung ist um die neue Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) zu erweitern. Gleichzeitig soll das Kapitalherabsetzungsverfahren entsprechend der ebenfalls in Änderung befindlichen Bestimmung des Art. 355 Abs. 4 PGR und unter Hinweis auf das österreichische Kapitalherabsetzungsverfahren bei Aktiengesellschaften dahingehend vereinfacht werden, als nur noch ein Gläubigeraufruf notwendig sein soll.

3.5 Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG)

Zu Art. 3 Abs. 3

Da Anlagegesellschaften künftig auch in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden können sollen, ist diese Bestimmung entsprechend zu erweitern.

Zu Art. 41 Abs. 1 und 2

Das bisher ausschliesslich in Schweizer Franken ausgedrückte Aktienkapital soll künftig auch in Euro oder US-Dollar eingetragen werden können. In Anbetracht der Höhe des Mindestkapitals und der geringen Wahrscheinlichkeit hoher Kursschwankungen wird in Abweichung von der Regelung im PGR (Art. 122 bzw. Art. 932a/§ 22 TrUG) bei Führung des Kapitals in Euro oder US-Dollar lediglich der Gegenwert des in Schweizer Franken geforderten Mindestkapitals verlangt.

3.6 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)

Zu Art. 13 Abs. 1

Da Versicherungsunternehmen künftig auch in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden können sollen, ist diese Bestimmung entsprechend zu erweitern.

Zu Art. 14 Abs. 1

Das bisher ausschliesslich in Schweizer Franken ausgedrückte Aktienkapital soll künftig auch in EURO oder US-Dollar eingetragen werden können. In Anbetracht der Höhe des Mindestkapitals und der geringen Wahrscheinlichkeit hoher Kursschwankungen wird in Abweichung von der Regelung im PGR (Art. 122 bzw. Art. 932a/§ 22 TrUG) bei Führung des Kapitals in EURO oder US-Dollar ledig-

lich der Gegenwert des in Schweizer Franken geforderten Mindestkapitals verlangt.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DAS STATUT DER EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT (SOCIETAS EUROPAEA, SE)

Gesetz

vom …

über das Statut der Europäischen Gesellschaft

(Societas Europaea, SE)

(SE-Gesetz, SEG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (EWR-Rechtssammlung Anh. XXII - 10a..01), im Folgenden SE-Verordnung genannt.

Art. 2

Anwendbares Recht

1) Auf eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz in Liechtenstein findet die SE-Verordnung, ergänzend die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Soweit die SE-Verordnung und die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Regelungen enthalten, sind auf eine solche Gesellschaft die Vorschriften der 2. Abteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), insbesondere jene des dritten und vierten Titels, 2. Abschnitt, sowie die Vorschriften der 5. Abteilung des PGR anzuwenden.

2) Die Gesetzgebung über den Erwerb und die Ausübung von Befugnissen durch Aktiengesellschaften findet auch auf die Europäische Gesellschaft (SE) Anwendung.

Art. 3

Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Sitz

Der Sitz der Europäischen Gesellschaft (SE) befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Ort, an dem sie ihre Hauptverwaltung hat.

Art. 5

Kapital

Das Kapital der Europäischen Gesellschaft (SE) lautet auf Franken, Euro oder US-Dollar.

II. Anmeldung, Registereintragung, Bekanntmachung

Art. 6

Anmeldung und Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

Eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz in Liechtenstein ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen anzumelden und ins Öffentlichkeitsregister einzutragen. Das gilt auch für Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften.

Art. 7

Bekanntmachung

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat die nach Art. 14 der SE-Verordnung zu veröffentlichenden Angaben binnen eines Monats nach der Bekanntmachung dem EFTA-Sekretariat in Brüssel mitzuteilen.

III. Gründung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Beteiligung von Gesellschaften mit Hauptverwaltung ausserhalb des EWR

An der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) kann sich auch eine Gesellschaft beteiligen, deren Hauptverwaltung sich ausserhalb des EWR befindet, sofern sie:

a) nach den Bestimmungen des PGR gegründet wurde;

b) ihren Sitz in Liechtenstein hat; und

c) mit der Wirtschaft eines EWRA-Vertragsstaates in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht.

B. Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) durch Verschmelzung

Art. 9

Bekanntmachung

Die nach Art. 21 der SE-Verordnung zu veröffentlichenden Angaben sind dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bei der Einreichung des Verschmelzungsplanes mitzuteilen und von diesem nach Art. 958 Ziff. 1 PGR in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu machen.

Art. 10

Rechtmässigkeitsbescheinigung

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt einer inländischen Aktiengesellschaft, die sich an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) im Wege der Verschmelzung beteiligt, eine Bescheinigung nach Art. 25 Abs. 2 der SE-Verordnung aus.

2) Diese Bescheinigung wird einer Europäischen Gesellschaft (SE) nur ausgestellt, wenn:

a) die Forderungen aller Gläubiger, die nach Art. 11 dieses Gesetzes einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen und diesen auch geltend gemacht haben, angemessen sichergestellt sind;

b) die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres, die auf einen höchstens acht Monate vor der Offenlegung des Verlegungsplans liegenden Stichtag aufgestellt worden sind, samt Prüfungsbericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR zusammen mit der Offenlegung des Verschmelzungsplanes bekannt gemacht worden sind; die Aktionäre und Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen nach ihrer Offenlegung mindestens einen Monat lang am Sitz der Gesellschaft einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen;

c) die Generalversammlung bei der Zustimmung zu dem Verschmelzungsplan nach Art. 23 Abs. 1 der SE-Verordnung über ein nach Art. 25 Abs. 3 der SE-Verordnung gegebenenfalls anwendbares Verfahren einen Beschluss gefasst hat;

d) die Steuerverwaltung sowie die weiteren Behörden des Landes keinen rechtmässigen Einspruch nach Art. 12 dieses Gesetzes erhoben haben und auch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Ausstellung dieser Bescheinigung nicht unter denselben Voraussetzungen verweigert.

3) Auf Verlangen der betreffenden Europäischen Gesellschaft (SE) übersendet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt diese Bescheinigung von Amts wegen an das zuständige Gericht, den Notar oder eine andere zuständige Behörde des Sitzstaates.

Art. 11

Gläubigerschutz

1) Den Gläubigern der an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) durch Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaften ist Sicherheit zu leisten, sofern sie nicht Befriedigung verlangen können.

2) Dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn:

a) die Forderungen vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verschmelzungsplanes entstanden sind;

b) sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird; und

c) sie ihren Anspruch nach Grund und Höhe innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Offenlegung des Verschmelzungsplanes schriftlich anmelden.

3) Die Gläubiger sind in der Veröffentlichung der Angaben nach Art. 21 der SE-Verordnung auf dieses Recht hinzuweisen.

Art. 12

Einspruch bzw. Weigerung

1) Die Steuerverwaltung sowie die weiteren Behörden des Landes können innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Offenlegung des Verschmelzungsplanes gegen die Beteiligung einer inländischen Aktiengesellschaft an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) durch Verschmelzung Einspruch erhe-

ben. Ausserdem ist das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter denselben Voraussetzungen zur Verweigerung der Ausstellung der Rechtmässigkeitsbescheinigung berechtigt.

2) Dieser Einspruch bzw. die Weigerung ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

3) Gegen den Einspruch einer Behörde bzw. die Weigerung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes können Rechtsmittel nach Art. 980 PGR eingelegt werden.

Art. 13

Rechtmässigkeitskontrolle

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt kontrolliert nach Art. 26 Abs. 1 der SE-Verordnung die Rechtmässigkeit der Verschmelzung hinsichtlich der Durchführung der Verschmelzung und der Gründung der Europäischen Gesellschaft (SE), sofern sich der Sitz der Europäischen Gesellschaft (SE) im Inland befindet.

C. Gründung einer Holding-SE

Art. 14

Bekanntmachung des Gründungsplans

Der nach Art. 32 Abs. 3 der SE-Verordnung zu veröffentlichende Gründungsplan ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

Art. 15

Bekanntmachung des Vorliegens der Gründungsvoraussetzungen

Die nach Art. 33 Abs. 3 der SE-Verordnung zu veröffentlichende Tatsache ist vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt schriftlich zu bestätigen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

D. Gründung einer Tochter-SE

Art. 16

Beteiligung

An der Gründung einer Tochter-SE nach Art. 2 Abs. 3 der SE-Verordnung können sich - sofern sie einen Erwerbszweck verfolgen - beteiligen:

a) Verbandspersonen des privaten und öffentlichen Recht;

b) Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit.

E. Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE)

Art. 17

Bekanntmachung des Umwandlungsplans

Der nach Art. 37 Abs. 5 der SE-Verordnung zu veröffentlichende Umwandlungsplan ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

IV. Aufbau der Europäischen Gesellschaft (SE)

A. Dualistisches System

1. Leitungsorgan

Art. 18

Anwendbares Recht, Bestellung und Ordnung im Allgemeinen

1) Wählt eine Europäische Gesellschaft (SE) nach Art. 38 Bst. a der SE-Verordnung in ihren Statuten das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan und ist die Leitung mehreren natürlichen oder juristischen Rechtssubjekten anvertraut, bilden diese den Vorstand, dessen Befugnisse in den Statuten oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können. Anstelle der Art. 180 bis 191 und 341 bis 349 PGR gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2) Anstelle der Bestellung durch das Aufsichtsorgan können die Statuten bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands von der Generalversammlung bestellt und abberufen werden. In diesem Fall gelten die Art. 180 Abs. 2 sowie Art. 341 Abs. 3 und 5 PGR für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

3) Die Mitglieder des ersten Vorstands können durch die Statuten bestellt werden.

4) Die Bestimmungen des Art. 180a PGR gelten für wenigstens ein Mitglied des Vorstands sinngemäss.

5) Werden Personen, welche gemäss den Statuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit Aktien zu hinterlegen haben, gewählt und können gemäss den Statuten nur Aktionäre Mitglieder des Vorstands sein, so dürfen sie ihr Amt erst antreten, nachdem sie durch den Erwerb von Aktien Aktionäre geworden sind.

6) Fallen während des Geschäftsjahres einzelne von mehreren Mitgliedern des Vorstands weg oder sind sie an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so können vorbehaltlich Art. 39 Abs. 3 S. 2 der SE-Verordnung die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung die Führung der Geschäfte fortführen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

7) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstands sind bei der im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Europäischen Gesellschaft (SE) ohne Verzug und unter Beifügung des Nachweises der Bestellung, wie beispielsweise eines Protokollauszuges anzumelden, soweit nicht eine Wiederbestellung vorliegt.

8) Sofern als Mitglieder des Vorstands juristische Rechtssubjekte bestellt werden, haben deren vertretungsberechtigte beziehungsweise geschäftsführende Personen alsdann, sofern hierfür nicht besondere Delegierte bezeichnet sind, für sie alle Organ- beziehungsweise Vertreterhandlungen vorzunehmen.

9) Für Zweigniederlassungen kann nicht ein besonderes Leitungsorgan, wohl aber ein besonderer Bevollmächtigter als Prokurist bestellt werden.

10) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so umfasst die Geschäftsführungs- auch die Vertretungsbefugnis.

Art. 19

Hinterlegung von Aktien

1) Die Mitglieder des Vorstands haben, wenn die Statuten es vorschreiben, für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der Europäischen Gesellschaft (SE) zu hinterlegen.

2) Mit Zustimmung des Aufsichtsorgans kann diese Hinterlegung auch durch einen Dritten erfolgen.

3) Die Statuten können bestimmen, dass die hinterlegten Aktien in jedem Fall auf den Namen der einzelnen Mitglieder des Vorstands ausgestellt oder übertragen werden sollen.

4) Die hinterlegten Aktien sind während der Dauer der Hinterlegung unveräusserlich.

5) Sie dienen der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern als Pfand zur Sicherung für ihre Ansprüche aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands.

6) Sie dürfen, solange die Entlastung nicht ausgesprochen ist, nicht zurückgezogen werden.

Art. 20

Anzahl der Mitglieder

Eine Europäische Gesellschaft (SE) mit einem gezeichneten Kapital von mindestens einer Million Franken muss einen Vorstand von mindestens zwei Mitgliedern besitzen, sofern es sich nicht lediglich um eine Gesellschaft handelt, die im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt.

Art. 21

Ordnung der Verhandlungen

1) Der Vorstand bezeichnet einen Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder seines Büros, soweit dies durch die Statuten oder ein durch diese zugelassenes Reglement vorgesehen ist oder von ihm als notwendig erachtet wird.

2) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 22

Stellvertretung

1) Die Statuten können vorsehen, dass abwesende Mitglieder des Vorstandes sich an einer Sitzung durch ein anderes Mitglied oder durch im Öffentlichkeitsregister eingetragene Ersatzmitglieder vertreten lassen dürfen.

2) Die bezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen.

3) Kein Mitglied des Vorstands kann mehr als zwei weitere Mitglieder desselben vertreten.

4) Die Bestimmungen des Art. 180 Abs. 5 PGR gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Art. 23

Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung an besondere Organe

1) Die Statuten können bestimmen, dass die Geschäftsführung und die Vertretung von der Generalversammlung oder dem Vorstand an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstands (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre der Europäischen Gesellschaft (SE) zu sein brauchen, übertragen werden, welche sodann ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit unterstehen.

2) Sind sie mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion.

3) Die auf diese Art und Weise mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten natürlichen oder juristischen Personen sind Organe der Gesellschaft.

Art. 24

Rechte und Pflichten

1) Der Vorstand ist verpflichtet:

a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen und

b) die für einen geordneten Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsführung die zu diesem Zwecke notwendigen Weisungen zu erteilen.

2) Es ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle der Generalversammlung und der Geschäftsleitung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelgerecht geführt und der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt, geprüft und, soweit erforderlich, veröffentlicht werden.

Art. 25

Geschäftsführung

Die Bestimmungen der Art. 181 bis 183 PGR über die Geschäftsführung gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Art. 26

Vertretung

Die Bestimmungen der Art. 184 bis 185 und 187 bis 189 PGR über die Vertretung gelten für die Mitglieder des Vorstands sinngemäss.

Art. 27

Beistand

Die Bestimmungen der Art. 190 bis 191 PGR über die Bestellung eines Beistands gelten sinngemäss.

2. Aufsichtsorgan

Art. 28

Anwendbares Recht, Bestellung und Ordnung im Allgemeinen

1) Wählt eine Europäische Gesellschaft (SE) nach Art. 38 Bst. b der SE-Verordnung in ihren Statuten das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan und ist die Überwachung mehreren natürlichen oder juristischen Rechtssubjekten anvertraut, bilden diese den Aufsichtsrat, dessen Befugnisse in den Statuten oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können. Anstelle der Art. 180 bis 191 sowie der Art. 341 bis 349 PGR gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2) Die Bestimmungen der Art. 180 Abs. 2, 341 Abs. 3 und 5 PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

3) Werden Personen, welche gemäss den Statuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit Aktien zu hinterlegen haben, gewählt und können gemäss den Statuten nur Aktionäre Mitglieder des Aufsichtsrates sein, so dürfen sie ihr Amt erst antreten, nachdem sie durch den Erwerb von Aktien Aktionäre geworden sind.

4) Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

5) Fallen während des Geschäftsjahres einzelne von mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrates weg oder sind sie an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so können die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung die Überwachung des Leitungsorgans fortführen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

6) Die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Europäischen Gesellschaft (SE) ohne Verzug und unter Beifügung des Nachweises der Bestellung, wie beispielsweise eines Protokollauszuges anzumelden, soweit nicht eine Wiederbestellung vorliegt.

7) Sofern als Mitglieder des Aufsichtsrates juristische Rechtssubjekte bestellt werden, haben deren vertretungsberechtigte beziehungsweise geschäftsführende Personen alsdann, sofern hierfür nicht besondere Delegierte bezeichnet sind, für sie alle Organ- beziehungsweise Vertreterhandlungen vorzunehmen.

8) Für Zweigniederlassungen kann nicht ein besonderes Aufsichtsorgan bestellt werden.

Art. 29

Hinterlegung von Aktien

1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben, wenn die Statuten es vorschreiben, für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der Europäischen Gesellschaft (SE) zu hinterlegen.

2) Die Statuten können bestimmen, dass diese Hinterlegung auch durch einen Dritten erfolgen kann.

3) Die Statuten können bestimmen, dass die hinterlegten Aktien in jedem Fall auf den Namen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates ausgestellt oder übertragen werden sollen.

4) Die hinterlegten Aktien sind während der Dauer der Hinterlegung unveräusserlich.

5) Sie dienen der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern als Pfand zur Sicherung für ihre Ansprüche aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates.

6) Sie dürfen, solange die Entlastung nicht ausgesprochen ist, nicht zurückgezogen werden.

Art. 30

Ordnung der Verhandlungen

1) Der Aufsichtsrat bezeichnet neben einem Vorsitzenden auch die übrigen Mitglieder seines Büros, soweit dies durch die Statuten oder ein durch diese zugelassenes Reglement vorgesehen ist oder von ihm als notwendig erachtet wird.

2) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 31

Stellvertretung

1) Die Statuten können vorsehen, dass abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates sich an einer Sitzung durch ein anderes Mitglied oder durch im Öffentlichkeitsregister eingetragene Ersatzmitglieder vertreten lassen dürfen.

2) Die bezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Sitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen.

3) Kein Mitglied des Aufsichtsrates kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

4) Die Bestimmungen des Art. 180 Abs. 5 PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

Art. 32

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die verpflichtet sind:

a) die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan speziell zu beaufsichtigen;

b) dem Aufsichtsrat über alle wichtigen Fragen, insbesondere auch über die Aufstellung und Prüfung des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes, Bericht zu erstatten; und

c) die Ausführung der Beschlüsse des Leitungsorgans zu überwachen.

Art. 33

Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet:

a) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Betrauten mit Bezug auf ihre richtige, den Gesetzesvorschriften, den Statuten und den Reglementen entsprechende Durchführung zu überwachen;

b) sich zu diesem Zweck über den Geschäftsgang und die Geschäftsleitung regelmässig zu unterrichten.

Art. 34

Informationsverlangen einzelner Mitglieder

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Leitungsorgan jegliche Information nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 der SE-Verordnung verlangen, sofern dies in den Statuten nicht abweichend geregelt ist.

Art. 35

Vertretung gegenüber dem Leitungsorgan

1) Der Aufsichtsrat vertritt die Europäische Gesellschaft (SE) gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans gerichtlich und aussergerichtlich, sofern die Statuten diese Zuständigkeit nicht der Generalversammlung zuweisen

2) Das gilt von Gesetzes wegen insbesondere auch beim Abschluss von Rechtsgeschäften der Europäischen Gesellschaft (SE), an denen ein Mitglied des Leitungsorgans interessiert ist, wie beispielsweise beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst, ausser im Falle der Dringlichkeit.

3) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Statuten hat der Aufsichtsrat auch die Verantwortlichkeitsklage gegen Mitglieder des Leitungsorgans geltend zu machen.

4) Die Bestimmungen des Art. 189 PGR gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates sinngemäss.

3. Zustelladresse

Art. 36

Zustelladresse

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR finden auf die Europäische Gesellschaft (SE) lediglich im Hinblick auf das Erfordernis einer inländischen Zustelladresse Anwendung. Einer Genehmigung des Grundbuch- oder Öffentlichkeitsregisteramtes bedarf es jedoch nicht.

B. Monistisches System

Art. 37

Verwaltungsrat

1) Wählt eine Europäische Gesellschaft (SE) nach Art. 38 Bst. b der SE-Verordnung in ihren Statuten das monistische System mit einem Verwaltungsorgan und ist die Verwaltung mehreren Rechtssubjekten anvertraut, bilden diese den Verwaltungsrat, dessen Befugnisse in den Statuten oder in einem besonderen Reglement näher umschrieben werden können.

2) Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Art. 38

Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

1) Eine Europäische Gesellschaft (SE) mit einem gezeichneten Kapital von mindestens einer Million Franken muss einen Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern besitzen, sofern es sich nicht lediglich um eine Gesellschaft handelt,

die im Inland nur Vermögensverwaltungen besorgt, nicht aber sonstige Geschäfte im Inland betreibt.

2) Eine Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Art. 39

Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

1) Die Statuten können bestimmen, dass die Geschäftsführung und die Vertretung von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden, welche dann ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit unterstehen.

2) Sind sie mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion.

Art. 40

Zustelladresse

Die Bestimmungen der Art. 239 bis 241 PGR finden auf die Europäische Gesellschaft (SE) lediglich im Hinblick auf das Erfordernis einer inländischen Zustelladresse Anwendung. Einer Genehmigung des Grundbuch- oder Öffentlichkeitsregisteramtes bedarf es jedoch nicht.

C. Generalversammlung

Art. 41

Einberufung in besonderen Fällen

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist für die Einberufung der Generalversammlung nach Art. 55 Abs. 3 der SE-Verordnung im Wege des Rechtsfürsorgeverfahrens nach Art. 168 Abs. 2 PGR zuständig.

Art. 42

Änderung der Statuten

Die Statuten können bestimmen, dass für einen Beschluss der Generalversammlung über die Änderung der Statuten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

V. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Art. 43

Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Art. 234 PGR über die Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland finden auf eine Europäische Gesellschaft (SE) keine Anwendung.

Art. 44

Rechtmässigkeitsbescheinigung

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt stellt einer Europäischen Gesellschaft (SE), die ihren Sitz nach den Bestimmungen der SE-Verordnung ins Ausland verlegt, eine Bescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 der SE-Verordnung aus.

2) Diese Bescheinigung wird einer Europäischen Gesellschaft (SE) nur ausgestellt, wenn:

a) die Forderungen aller Gläubiger, die nach Art. 45 dieses Gesetzes einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen und diesen auch geltend gemacht haben, angemessen sichergestellt sind;

b) die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres, die auf einen höchstens acht Monate vor der Offenlegung des Verlegungsplans liegenden Stichtag aufgestellt worden sind, samt Prüfungsbericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR zusammen mit der Offenlegung des Verlegungsplanes bekannt gemacht worden sind; die Aktionäre und Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen nach Art. 8 Abs. 4 der SE-Verordnung einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen;

c) die Steuerverwaltung sowie die weiteren Behörden des Landes keinen rechtmässigen Einspruch nach Art. 46 dieses Gesetzes erhoben haben bzw. das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht die Ausstellung der Bescheinigung verweigert hat.

3) Auf Verlangen der betreffenden Europäischen Gesellschaft (SE) übersendet das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt diese Bescheinigung von Amts wegen an das zuständige Gericht, den Notar oder eine andere zuständige Behörde des neuen Sitzstaates.

Art. 45

Gläubigerschutz

1) Eine Europäische Gesellschaft (SE), die ihren Sitz nach den Bestimmungen der SE-Verordnung ins Ausland verlegt, hat die Forderungen ihrer Gläubiger sicherzustellen, sofern diese nicht Befriedigung verlangen können.

2) Dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn:

a) die Forderungen vor oder einen Werktag nach der Offenlegung des Verlegungsplanes entstanden sind;

b) sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Sitzverlegung ins Ausland gefährdet wird; und

c) sie ihren Anspruch nach Grund und Höhe innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Offenlegung des Verlegungsplanes schriftlich anmelden.

3) Die Gläubiger sind im Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 der SE-Verordnung auf dieses Recht hinzuweisen.

Art. 46

Einspruch

1) Die Steuerverwaltung sowie die weiteren Behörden des Landes können innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Offenlegung des Verlegungsplanes gegen die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft (SE) ins Ausland Einspruch erheben.

2) Dieser Einspruch ist nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

3) Gegen den Einspruch einer Behörde können Rechtsmittel nach Art. 980 PGR eingelegt werden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 47

Auseinanderfallen von Sitz und Hauptverwaltung

1) Erfüllt eine Europäische Gesellschaft (SE) nicht mehr die Voraussetzungen nach Art. 7 der SE-Verordnung, so gilt dies als wesentlicher Mangel ihrer Statuten im Sinne des Art. 125 Abs. 1 PGR. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt fordert die Europäische Gesellschaft (SE) auf, innerhalb einer bestimmten, mindestens drei Monate betragenden Frist den vorschriftswidrigen Zustand zu beenden, indem sie

a) ihre Hauptverwaltung wieder im Sitzstaat errichtet; oder

b) ihren Sitz nach dem Verfahren des Art. 8 der SE-Verordnung verlegt.

2) Wird der vorschriftswidrige Zustand nicht innerhalb der nach Abs. 1 bestimmten Frist beseitigt, so hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von Amts wegen den wesentlichen Mangel der Statuten der Europäischen Gesellschaft (SE) festzustellen und die Auflösung und Liquidation der Europäischen Gesellschaft (SE) ohne Entschädigung im Wege des Rechtsfürsorgeverfahrens nach Art. 127, Art. 971 Abs. 1 Ziff. 6 sowie Art. 130 bis 146 PGR zu verfügen.

3) Gegen derartige Verfügungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes können Rechtsmittel nach Art. 980 PGR eingelegt werden.

VII. Umwandlung einer bestehenden Europäischen Gesellschaft (SE) in eine Aktiengesellschaft

Art. 48
Bekanntmachung des Umwandlungsplans

Der nach Art. 66 Abs. 4 der SE-Verordnung zu veröffentlichende Umwandlungsplan ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister einzureichen und von diesem im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 PGR bekannt zu machen.

VIII. Gerichtsstand, Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

Art. 49
Gerichtszuständigkeit

Für Angelegenheiten, die nach der SE-Verordnung oder diesem Gesetz dem Gericht zugewiesen sind, ist das Landgericht zuständig.

Art. 50
Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

1) Die auf inländische Verbandspersonen anwendbaren Strafbestimmungen gelten für eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz in Liechtenstein sinngemäss.

2) Die auf Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen anwendbaren Strafbestimmungen gelten für Zweigniederlassungen einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit Sitz im Ausland sinngemäss.

3) Wer als Organ oder Liquidator einer Europäischen Gesellschaft (SE) gegen Art. 7 der SE-Verordnung verstösst, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 5`000.- Franken bestraft.

IX. Schlussbestimmung

Art. 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2. GESETZ ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER IN DER EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT (SE-BETEILIGUNGSGESETZ; SEBG)

Gesetz

vom…

über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE).

2) Es dient insbesondere:

a) der Sicherstellung der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE) unter Beachtung der verschiedenen Traditionen und Systeme in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWRA) sowie der bislang erworbenen Rechte der Arbeit-

nehmer auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen in den an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) unmittelbar beteiligten Gesellschaften;

b) der Sicherstellung der Beteiligung der Arbeitnehmer bei strukturellen Änderungen einer bereits gegründeten Europäischen Gesellschaft (SE) in dieser sowie in den von den strukturellen Änderungen betroffenen Gesellschaften;

c) der Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 10a.01), im Folgenden SE-Richtlinie genannt.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für eine Europäische Gesellschaft (SE), die nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 10a.01), im Folgenden SE-Verordnung genannt, gegründet oder geführt wird und ihren Sitz im Inland hat oder haben wird.

2) Es gilt unabhängig vom Sitz der Europäischen Gesellschaft (SE) auch für ihre Arbeitnehmer, die im Inland beschäftigt sind, sowie für beteiligte Gesellschaften, betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe mit Sitz im Inland.

Art. 3

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) "beteiligte Gesellschaft": eine Gesellschaft, die unmittelbar an der Gründung einer Europäische Gesellschaft (SE) nach den Bestimmungen der SE-Verordnung beteiligt ist;

b) "Tochtergesellschaft": ein rechtlich selbständiges Unternehmen, auf das eine andere Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Art. 5 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte ausübt;

c) "betroffene Tochtergesellschaft": eine Tochtergesellschaft einer beteiligten Gesellschaft, die bei der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) zu einer Tochtergesellschaft der Europäischen Gesellschaft (SE) werden soll;

d) "betroffener Betrieb": ein Betrieb einer beteiligten Gesellschaft, der bei der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) zu einem Betrieb der Europäischen Gesellschaft (SE) werden soll;

e) "Arbeitnehmervertreter": ein nach den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten der EWRA-Vertragsstaaten vorgesehener Vertreter der Arbeitnehmer;

f) "Vertretungsorgan": ein Organ zur Vertretung der Arbeitnehmer, das durch Vereinbarung oder kraft Gesetzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingesetzt wird, um die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft (SE) und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im EWR vorzunehmen und gegebenenfalls Mitbestimmungsrechte in Bezug auf die Europäischen Gesellschaft (SE) wahrzunehmen;

g) "besonderes Verhandlungsgremium": ein Gremium, das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet wird und die Aufgabe hat, mit dem jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) auszuhandeln;

h) "Beteiligung der Arbeitnehmer": jedes Verfahren, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb einer Europäischen

Gesellschaft (SE) Einfluss nehmen können. Dazu gehören insbesondere die Unterrichtung, die Anhörung sowie die Mitbestimmung;

i) "Unterrichtung": eine Unterrichtung des Vertretungsorgans oder der Arbeitnehmervertreter durch das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) über Angelegenheiten, die die Europäischen Gesellschaft (SE) selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen EWRA-Vertragsstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen EWRA-Vertragsstaates hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung müssen dem Vertretungsorgan oder den Arbeitnehmervertretern eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) ermöglichen;

k) "Anhörung": die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem Vertretungsorgan oder den Arbeitnehmervertretern und dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder einer anderen zuständigen und mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene der Europäischen Gesellschaft (SE). Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem Vertretungsorgan oder den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Massnahmen ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Gesellschaft (SE) berücksichtigt werden kann;

l) "Mitbestimmung": die Einflussnahme der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft, durch:

1. die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans dieser Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen; oder

2. die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils der oder aller Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans dieser Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

2) Im Übrigen finden - soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist - die Begriffsbestimmungen insbesondere von Art. 2 der SE-Richtlinie Anwendung.

3) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Organe der Arbeitnehmer

In einer Europäischen Gesellschaft (SE), welche die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 erfüllt, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein Vertretungsorgan zu errichten oder ein anderes oder mehrere andere Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer zu schaffen.

Art. 5

Pflichten der Leitungs- oder Verwaltungsorgane

Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben die für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums sowie die für die Errichtung des Vertretungsorgans oder die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

II. Besonderes Verhandlungsgremium

Art. 6
Aufgabe

Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) auszuhandeln und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung hierüber abzuschliessen.

Art. 7
Bildung

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften, die die Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) planen, fordern die Arbeitnehmervertreter und ersatzweise die Arbeitnehmer schriftlich auf, das besondere Verhandlungsgremium zu bilden, um die Verhandlungen über die Vereinbarung einer Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) aufzunehmen.

2) Die Aufforderung hat unaufgefordert und unmittelbar nach der Offenlegung des Verschmelzungsplans oder des Gründungsplans für eine Holdinggesellschaft oder nach der Vereinbarung eines Plans zur Gründung einer Tochtergesellschaft oder zur Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (SE) zu erfolgen.

3) Der Aufforderung sind insbesondere Informationen beizufügen über:

a) das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE);

b) die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe sowie deren Verteilung auf die EWRA-Vertragsstaaten;

c) die Anzahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils sowie insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer und deren Verteilung auf die EWRA-Vertragsstaaten;

d) die in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die Anzahl der von diesen jeweils vertretenen Arbeitnehmer;

e) die Anzahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen dieser Gesellschaften zustehen.

4) Der massgebliche Zeitpunkt für die jeweilige Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung nach Abs. 2.

Art. 8

Zusammensetzung

1) Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus gewählten oder bestellten Mitgliedern entsprechend der Anzahl der in jedem EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe nach Massgabe der Abs. 2 bis 4 zusammen.

2) Für jeden Anteil der in einem bestimmten EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einem Bruchteil hiervon entspricht, ist ein Mitglied aus diesem EWRA-Vertragsstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen.

3) Sofern die Europäische Gesellschaft (SE) im Wege der Verschmelzung gegründet wird, sind zur Vertretung jedes EWRA-Vertragsstaates so viele zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu

bestellen, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte Gesellschaft, die eingetragen ist und Arbeitnehmer in dem betreffenden EWRA-Vertragsstaat beschäftigt und die als Folge der geplanten Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) als eigene Rechtsperson erlöschen wird, in dem betreffenden Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

4) Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder nach Abs. 3 darf weder 20 % der sich aus Abs. 2 ergebenden Mitgliederanzahl überschreiten noch zu einer Doppelvertretung der betroffenen Arbeitnehmer führen. Übersteigt die Anzahl der beteiligten Gesellschaften nach Abs. 3 die Anzahl der verfügbaren zusätzlichen Mitglieder, so werden die zusätzlichen Mitglieder diesen Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt. Ein EWRA-Vertragsstaat erhält dabei nicht mehrere zusätzliche Mitglieder, solange nicht alle anderen EWRA-Vertragsstaaten der beteiligten Gesellschaften nach Abs. 3 ein zusätzliches Mitglied erhalten haben.

5) Sofern während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur der Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe eintreten, die zu einer Änderung der konkreten Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Massgabe der Abs. 2 bis 4 führen würde, ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben das besondere Verhandlungsgremium unverzüglich hierüber zu informieren. Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 9

Bestellung der Arbeitnehmervertreter in Liechtenstein

1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 8 werden nach den jeweiligen Bestimmungen der betroffenen EWRA-Vertragsstaaten

gewählt oder bestellt. Dies soll innerhalb von zehn Wochen nach der Aufforderung und Information nach Art. 7 erfolgen.

2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, werden durch die Arbeitnehmervertretungen durch Beschluss bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

3) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, müssen aus dem Kreis der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer bestellt werden.

4) Bei der Bestellung der Mitglieder ist nach Massgabe der Anzahl der Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern zustehen, darauf Bedacht zu nehmen, dass jede beteiligte Gesellschaft mit Sitz im Inland, die in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigt, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

5) Übersteigt die Anzahl der beteiligten Gesellschaften nach Abs. 4 die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, so werden diese Sitze den beteiligten Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

6) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, die Anzahl der beteiligten Gesellschaften nach Abs. 4, so werden die übersteigenden Sitze im Anschluss an die Verteilung der Sitze nach Abs. 4 den beteiligten Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

7) Sind an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) keine Gesellschaften mit Sitz im Inland beteiligt, sondern hiervon nur inländische Betriebe von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat betroffen, gelten die Abs. 2 bis 6 entsprechend.

8) Abs. 2 gilt auch für die Abberufung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums.

Art. 10

Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

1) Die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sowie ihre Anschrift und die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit sind den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften unverzüglich mitzuteilen.

2) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben die örtlichen Unternehmens- und Betriebsleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen hierüber zu informieren.

Art. 11

Sitzungen

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften berufen nach Erhalt der Informationen nach Art. 10 Abs. 1 oder nach Ablauf der Frist nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein. Die örtlichen Leitungen der beteiligten Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe sind entsprechend zu informieren.

2) Das besondere Verhandlungsgremium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter wählen.

3) Es kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

4) Es hat die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften unverzüglich über das Ende und die Ergebnisse der ersten Sitzung zu unterrichten.

5) Es hat das Recht, vor jeder Sitzung mit den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

Art. 12

Grundsätze der Zusammenarbeit

1) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium arbeiten in vertrauensvoller Weise unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen und verhandeln mit dem Willen zur Verständigung, um zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) zu gelangen.

2) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3) Im Anschluss an die Mitteilung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 11 Abs. 4 haben die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften unverzüglich eine gemeinsame Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um dieses über das Vorhaben der

Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) und den geplanten Verlauf des Verfahrens bis zu deren Eintragung zu unterrichten und eine schriftliche Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III. abzuschliessen.

4) Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der weiteren Verhandlungen werden zwischen den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.

Art. 13

Sachverständige und Vertreter geeigneter aussenstehender Organisationen

1) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten Gesellschaften Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen.

2) Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums auch an den Verhandlungen in beratender Funktion teilnehmen.

3) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschliessen, die Vertreter geeigneter aussenstehender Organisationen vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten.

Art. 14

Beschlussfassung

1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die in einem EWRA-Vertragsstaat gewählt oder bestellt werden, vertreten alle in dem betreffenden EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Solange auch nach Ablauf der Frist nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 aus einem EWRA-Vertragsstaat keine

Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt worden sind, gelten die davon betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten.

2) Das besondere Verhandlungsgremium beschliesst vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Mehrheit auch die Mehrheit der Arbeitnehmer vertritt.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes auf das Inland entfallende Mitglied vertritt gleich viele Arbeitnehmer.

4) Das besondere Verhandlungsgremium kann auch eine Vereinbarung beschliessen, die zu einer Minderung bestehender Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer führt, sofern dieser Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei EWRA-Vertragsstaaten vertreten, gefasst wird. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich die Mitbestimmung:

a) im Falle einer Europäischen Gesellschaft (SE), die durch Verschmelzung gegründet werden soll, auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften erstreckt; oder

b) im Falle einer Europäischen Gesellschaft (SE), die als Holdinggesellschaft oder als Tochtergesellschaft gegründet werden soll, auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften erstreckt.

5) Eine Minderung der Mitbestimmungsrechte liegt dann vor, wenn:

a) der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE), die geringer ist als der höchste in den beteiligten Gesellschaften bestehende Anteil; oder

b) das Recht der Arbeitnehmervertreter, die Bestellung eines Teils der oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Gesellschaft (SE) zu empfehlen oder abzulehnen, gegenüber jeder beteiligten Gesellschaften eingeschränkt wird.

6) Ein Beschluss nach Abs. 4 kann nicht gefasst werden, wenn die Europäische Gesellschaft (SE) durch Umwandlung gegründet werden soll und den Arbeitnehmern der umzuwandelnden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustehen.

Art. 15

Beschluss über Beendigung oder Nichtaufnahme der Verhandlungen

1) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschliessen, keine Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne der Bestimmungen von Kapitel III. aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen.

2) In diesem Fall finden die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer Anwendung, die in den EWRA-Vertragsstaaten gelten, in denen die Europäische Gesellschaft (SE) Arbeitnehmer beschäftigt.

3) Ein Beschluss nach Abs. 1 kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei EWRA-Vertragsstaaten vertreten, gefasst werden.

4) Er kann nicht gefasst werden, wenn die Europäische Gesellschaft (SE) durch Umwandlung gegründet werden soll und den Arbeitnehmern der umzuwandelnden Gesellschaft Mitbestimmungsrechte zustehen.

5) Er beendet das Verhandlungsverfahren zum Abschluss einer Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III.. Ist ein solcher Beschluss gefasst worden, finden die Bestimmungen von Kapitel IV. keine Anwendung.

Art. 16

Wiederaufnahme der Verhandlungen

1) Das besondere Verhandlungsgremium wird auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft (SE), ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe oder von deren Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss nach Art. 15 Abs. 1 wieder einberufen, sofern die Parteien nicht eine frühere Wiederaufnahme der Verhandlungen vereinbaren. An die Stelle der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe treten die Europäische Gesellschaft (SE), ihre Tochtergesellschaften und Betriebe.

2) Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) beschliesst, in diesen Verhandlungen jedoch keine Einigung erzielt wird, finden die Bestimmungen von Kapitel IV. keine Anwendung.

3) Sind strukturelle Änderungen der Europäischen Gesellschaft (SE) geplant, die zu einer Minderung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer führen können, finden auf Veranlassung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans, des Vertretungsorgans oder der Vertreter der Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft (SE) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer statt. Die Verhandlungen mit dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan können einvernehmlich anstelle eines neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums durch das Vertretungsorgan oder die Vertreter der Arbeitnehmer gemeinsam mit den Vertretern der von den geplanten Massnahmen betroffenen und bislang nicht vertretenen Arbeitnehmer geführt werden. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, finden die Bestimmungen von Kapitel IV. Anwendung.

4) In den Fällen des Abs. 1 und 3 gelten die Bestimmungen von Kapitel II. mit der Massgabe, dass an die Stelle der jeweils zuständigen Leitungs- oder Ver-

waltungsorgane der beteiligten Gesellschaften das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) tritt.

Art. 17

Tätigkeitsdauer

1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung.

2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet:

a) wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss nach Art. 15 fasst;

b) wenn das Gericht die Errichtung für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach der ersten Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;

c) mit dem Abschluss einer Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III., sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;

d) wenn innerhalb des nach Art. 20 bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III. zustande gekommen ist.

Art. 18

Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses nach Art. 10.

2) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn:

a) die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;

b) das Mitglied zurücktritt;

c) die Arbeitnehmervertretungen oder die Arbeitnehmer, die das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet haben, dieses abberufen, wobei dieses jedenfalls dann abzuberufen ist, wenn es auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfällt und seine Tätigkeit in der an der Gründung der Europäischen Gesellschaft (SE) beteiligten Gesellschaft oder einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb endet;

d) der Betrieb bzw. das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Gesellschaft (SE) beteiligten Gesellschaft bzw. Unternehmensgruppe oder aus der betreffenden Tochtergesellschaft ausscheidet;

e) das Gericht den Entsendungsbeschluss nach Art. 9 für ungültig erklärt hat; die Klage ist spätestens einen Monat nach der ersten Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.

3) In den Fällen des Abs. 2 Bst. b bis e sind nach Massgabe des Art. 9 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Art. 19

Kostenerstattung

1) Die erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums und generell mit den Verhandlungen entstehen, werden von den beteiligten Gesellschaften und nach ihrer Gründung von der Europäischen Gesellschaft (SE) als Gesamtschuldner getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann.

2) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind insbesondere die für die Sitzungen und vorbereitenden Sitzungen erforderlichen Räumlichkeiten, Sachmittel und Dolmetscher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; die erforderlichen

Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sind zu ersetzen.

3) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften können die Kostentragung auf einen Sachverständigen im Sinne von Art. 13 pro Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums beschränken.

Art. 20

Dauer der Verhandlungen

1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III. beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

2) Diese Verhandlungen können bis zu sechs Monate dauern.

3) Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium können einvernehmlich beschliessen, diese Verhandlungen bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.

4) Die Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums findet an dem Tag statt, für den die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften die erste Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 12 Abs. 1 einberufen haben.

Art. 21

Verfahrensmissbrauch

1) Eine Europäischen Gesellschaft (SE) darf nicht dazu missbraucht werden, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten.

2) Ein Missbrauch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn strukturelle Änderungen ohne Durchführung eines Verfahrens nach Art. 16 Abs. 3 innerhalb eines Jahres nach der Gründung der Europäischen Gesellschaft (SE) stattfinden, die bewirken, dass den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorenthalten oder entzogen werden.

III. Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Art. 22
Grundsatz

1) Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) ist durch eine Vereinbarung nach den Bestimmungen dieses Kapitels sicherzustellen.

2) Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) nach den Bestimmungen von Kapitel IV. bestimmt.

Art. 23
Gestaltungsfreiheit

1) Das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften können frei vereinbaren, wie die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer einer Europäischen Gesellschaft (SE) ausgestaltet wird. Sie sind nicht an die Bestimmungen von Kapitel IV. gebunden. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird.

2) Die Vereinbarung muss sich auf alle Arbeitnehmer erstrecken und auch eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer aus den EWRA-Vertragsstaaten gewährleisten, in denen die Europäische Gesellschaft (SE) eine Tochtergesellschaft oder einen Betrieb hat.

3) Die Parteien verständigen sich darauf, ob die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch die Errichtung eines Vertretungsorgans nach den Bestimmungen des Art. 24 oder durch ein oder mehrere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des Art. 25 erreicht werden soll.

Art. 24

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

1) Sofern das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften eine Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie die Errichtung eines Vertretungsorgans abschliessen, steht es ihnen frei, den Inhalt dieser schriftlichen Vereinbarung zu bestimmen. Unbeschadet der Autonomie der Parteien soll in der schriftlichen Vereinbarung insbesondere Folgendes geregelt werden:

a) der Geltungsbereich der Vereinbarung, d. h. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Gesellschaft (SE), ihre Tochtergesellschaften und Betriebe, einschliesslich der ausserhalb des Hoheitsgebietes der EWRA-Vertragsstaaten gelegenen, sofern diese ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen werden;

b) die Zusammensetzung des Vertretungsorgans, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer sowie die Auswirkungen erheblicher Änderungen der Anzahl der in der Europäischen Gesellschaft (SE) und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer;

c) die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Vertretungsorgans;

d) der Ort, die Häufigkeit und die Dauer der Sitzungen des Vertretungsorgans;

e) die für das Vertretungsorgan zur Verfügung zu stellenden finanziellen und sachlichen Mittel;

f) der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Geltungsdauer der Vereinbarung;

g) die Fälle einschliesslich der strukturellen Änderungen nach Art. 16 Abs. 3, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

2) Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer abschliessen, steht es ihnen frei, den Inhalt dieser schriftlichen Vereinbarung zu bestimmen. Unbeschadet ihrer Autonomie soll in der schriftlichen Vereinbarung insbesondere Folgendes geregelt werden:

a) die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Europäischen Gesellschaft (SE), welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;

b) das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können;

c) die Rechte dieser Mitglieder.

3) Im Falle einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Gesellschaft (SE) muss in der Vereinbarung in Bezug auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmass gewährleistet werden, das in der Gesellschaft besteht, die in eine Europäische Gesellschaft (SE) umgewandelt werden soll.

Art. 25

Vereinbarung über ein oder mehrere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung

1) Das besondere Verhandlungsgremium und die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften können schriftlich vereinbaren, anstelle eines Vertretungsorgans nach Art. 24 Abs. 1 ein oder mehrere Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer einzurichten. Unbeschadet der Autonomie der Parteien sollen in der schriftlichen Vereinbarung insbesondere die Durchführungsmodalitäten des oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Vertreter der Arbeitnehmer geregelt werden. Art. 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

2) Im Falle einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Gesellschaft (SE) muss in der Vereinbarung in Bezug auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmass gewährleisten werden, das in der Gesellschaft besteht, die in eine Europäische Gesellschaft (SE) umgewandelt werden soll.

IV. Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes

A. Gesetzliches Vertretungsorgan

Art. 26

Voraussetzungen

1) Ein gesetzliches Vertretungsorgan muss in Übereinstimmung mit den Art. 27 und 28 errichtet werden, wenn:

a) die jeweils zuständigen Verwaltungs- und Leitungsorgane der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren; oder

b) innerhalb des nach Art. 20 für Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung zustande gekommen ist, das zuständige Verwaltungs- oder Leitungsorgan jeder der beteiligten Gesellschaften der Errichtung eines gesetzlichen Vertretungsorgans für die Europäische Gesellschaft (SE) und damit der Fortsetzung des Verfahrens zu ihrer Eintragung ins Öffentlichkeitsregister zugestimmt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Art. 15 gefasst hat.

2) In diesen Fällen finden die Bestimmungen der Art. 27 bis 43 ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) Anwendung.

Art. 27

Zusammensetzung

1) Das gesetzliche Vertretungsorgan setzt sich aus gewählten oder bestellten Mitgliedern entsprechend der Anzahl der in jedem EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft (SE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe nach Massgabe des Abs. 2 zusammen.

2) Für jeden Anteil der in einem bestimmten EWRA-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft (SE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einem Bruchteil hiervon entspricht, ist ein Mitglied aus diesem EWRA-Vertragsstaat in das gesetzliche Vertretungsorgan zu wählen oder zu bestellen.

3) Sofern Änderungen in der Struktur der Arbeitnehmerzahl der Europäischen Gesellschaft (SE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe eintreten, die zu einer Änderung der konkreten Zusammensetzung des gesetzlichen Vertretungsorgans nach Massgabe des Abs. 2 führen würde, ist das gesetzliche Vertretungsorgan entsprechend neu zusammenzusetzen. Das zuständige Leitungs- oder Verwal-

tungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) hat das gesetzliche Vertretungsorgan hierüber zu informieren. Das gesetzliche Vertretungsorgan veranlasst in den davon betroffenen EWRA-Vertragsstaaten, dass die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans in diesen EWRA-Vertragsstaaten neu gewählt oder bestellt werden.

Art. 28

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

1) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans nach Art. 27 werden nach den jeweiligen Bestimmungen der betroffenen EWRA-Vertragsstaaten gewählt oder bestellt.

2) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigen Arbeitnehmer entfallen, werden durch Beschluss der Arbeitnehmervertretungen bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

3) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, müssen aus dem Kreis der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer bestellt werden.

4) Bei der Bestellung der Mitglieder ist nach Massgabe der Anzahl der Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern zustehen, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Europäische Gesellschaft (SE) und ihre Tochtergesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben und in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, durch mindestens ein Mitglied im gesetzlichen Vertretungsorgan vertreten sind.

5) Übersteigt die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 4 die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, so werden diese Sitze den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

6) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 4, so werden die übersteigenden Sitze im Anschluss an die Verteilung der Sitze nach Abs. 4 den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

7) Die Abs. 2 bis 6 gelten in Bezug auf inländische Betriebe der Europäischen Gesellschaft (SE) und ihrer Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat haben, entsprechend.

8) Abs. 2 gilt auch für die Abberufung von Mitgliedern des gesetzlichen Vertretungsorgans.

Art. 29

Information über die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans

1) Die Namen der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans sowie ihre Anschrift und die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit sind dem jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) unverzüglich mitzuteilen.

2) Das jeweils zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan hat die örtlichen Unternehmens- und Betriebsleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen hierüber zu informieren.

Art. 30

Geschäftsordnung

Das gesetzliche Vertretungsorgan gibt sich durch einen Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder eine eigene Geschäftsordnung.

Art. 31

Vorsitzender

1) Das gesetzliche Vertretungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2) Der Vorsitzende oder, sofern dieser verhindert ist, sein Stellvertreter vertritt das gesetzliche Vertretungsorgan im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

3) Der Vorsitzende oder, sofern dieser verhindert ist, sein Stellvertreter ist berechtigt, Erklärungen, die gegenüber dem gesetzlichen Vertretungsorgan anzugeben sind, entgegen zu nehmen.

Art. 32

Ausschuss

1) Sofern es die Zahl der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans rechtfertigt, kann aus seiner Mitte ein Ausschuss gebildet werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden sowie höchstens zwei weiteren zu wählenden Mitgliedern.

2) Der Ausschuss führt das Tagesgeschäft des gesetzlichen Vertretungsorgans.

3) Die Mitglieder des Ausschusses sollen in verschiedenen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigt sein.

Art. 33

Sitzungen

1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) beruft nach Erhalt der Informationen nach Art. 29 unverzüglich die erste Sitzung des gesetzlichen Vertretungsorgans ein. Die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sind zu informieren.

2) Das gesetzliche Vertretungsorgan oder der Ausschuss - gegebenenfalls in der nach Art. 38 Abs. 4 erweiterten Zusammensetzung - sind berechtigt, vor jeder Sitzung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) in Abwesenheit desselben eine vorbereitende Sitzung abzuhalten, einschliesslich einer Sitzung nach den Art. 37 und 38.

3) Weitere Sitzungen des gesetzlichen Vertretungsorgans können mit Einverständnis des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans abgehalten werden.

4) Der Zeitpunkt und der Ort der Sitzungen sind mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan einvernehmlich abzustimmen.

5) Die Sitzungen des gesetzlichen Vertretungsorgans sind nicht öffentlich.

Art. 34

Beschlüsse

1) Das gesetzliche Vertretungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2) Die Beschlüsse des gesetzlichen Vertretungsorgans werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 35

Aufnahme von Neuverhandlungen

1) Vier Jahre nach seiner Errichtung hat das gesetzliche Vertretungsorgan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen von Kapitel III. ausgehandelt oder die bisherige Regelung nach den Bestimmungen dieses Kapitels weiterhin angewendet werden soll.

2) Beschliesst das gesetzliche Vertretungsorgan die Aufnahme von Verhandlungen, hat es die Rechte und Pflichten des besonderen Verhandlungsgremiums. Die Art. 6, 12 bis 15, 19, 20 und 23 bis 25 finden sinngemäss Anwendung.

3) Wenn am Ende des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraums nach Art. 16 keine Vereinbarung zustande kommt, findet die bisherige Regelung nach den Bestimmungen dieses Kapitels weiterhin Anwendung.

4) Das Amt des gesetzlichen Vertretungsorgans endet, wenn eine Vereinbarung nach den Bestimmungen von Kapitel III. abgeschlossen worden ist.

Art. 36

Zuständigkeit

Das gesetzliche Vertretungsorgan ist zuständig insbesondere in Angelegenheiten nach Art. 37 und 38, die die Europäische Gesellschaft (SE) selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen EWRA-Vertragsstaat betreffen oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen EWRA-Vertragsstaats hinausgehen.

Art. 37

Jährliche Unterrichtung und Anhörung

1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem gesetzlichen Vertretungsorgan, um dieses auf der Grundlage regelmässig erstellter Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Gesellschaft (SE) zu unterrichten und dazu anzuhören.

2) Hierfür übermittelt das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan dem gesetzlichen Vertretungsorgan rechtzeitig die dafür erforderlichen Unterlagen. Zu diesen gehören insbesondere:

a) die Geschäftsberichte;

b) die Tagesordnung aller Sitzungen des Verwaltungsorgans oder des Leitungs- und des Aufsichtsorgans der Europäischen Gesellschaft (SE);

c) Kopien aller Unterlagen, die der *Hauptversammlung* der Aktionäre unterbreitet werden.

3) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven der Europäischen Gesellschaft (SE) im Sinne von Abs. 1 gehören insbesondere:

a) die Struktur der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation;

b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;

c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;

d) die Investitionen;

e) grundlegende Änderungen der Organisation;

f) die Einführung neuer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;

g) die Verlagerung der Produktion sowie die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

h) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

i) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

k) Massenentlassungen.

4) Die örtlichen Geschäftsleitungen werden hiervon durch das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan in Kenntnis gesetzt.

5) Zusammenkünfte nach Art. 38 bleiben davon unberührt.

Art. 38

Unterrichtung und Anhörung bei aussergewöhnlichen Umständen

1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) informiert das gesetzliche Vertretungsorgan unverzüglich unter Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen über sämtliche aussergewöhnlichen Umstände, die die Arbeitnehmerinteressen in erheblichem Ausmass berühren.

2) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder die Vertreter einer geeigneteren, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Gesellschaft (SE) treffen sich mit dem gesetzlichen Vertretungsorgan auf dessen Ersuchen, um auf der Grundlage eines vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder einer geeigneteren Leitungsebene rechtzeitig erstellten Berichtes das gesetzliche Vertretungsorgan über die aussergewöhnlichen Umstände zu informieren und diese zu erörtern. Die Sitzung muss sobald wie möglich stattfinden, damit die Auffassung des gesetzlichen Vertretungsorgans gehört werden kann.

3) Aussergewöhnliche Umstände im Sinne der Abs. 1 und 2 sind insbesondere:

a) die Verlagerung der Produktion;

b) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

c) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen hiervon;

d) Massenentlassungen.

4) Auf Beschluss des gesetzlichen Vertretungsorgans stehen die Rechte nach Abs. 2 dem Ausschuss nach Art. 32 zu. Art. 33 gilt entsprechend. Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, die Arbeitnehmer vertreten, die von den beabsichtigten Massnahmen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, an den Sitzungen, die vom Ausschuss besucht werden, ebenfalls teilzunehmen.

5) Sofern das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan beschliesst, nicht im Einklang mit der von dem gesetzlichen Vertretungsorgan abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat das gesetzliche Vertretungsorgan das Recht, ein weiteres Mal mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

6) Das Recht des gesetzlichen Vertretungsorgans, sich nach Abs. 2 mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu treffen und Stellungnahmen abzugeben, berührt die vorrangigen Befugnisse des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans nicht.

Art. 39

Mitgliedschaft

1) Die Dauer der Mitgliedschaft im gesetzlichen Vertretungsorgan beträgt für die Mitglieder, die aus dem Inland kommen, vier Jahre, wenn sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet. Die Mitgliedschaft im gesetzlichen Vertretungsorgan endet insbesondere mit der Wahl oder der Bestellung neuer Mitglieder in den betroffenen EWRA-Vertragsstaaten nach Art. 27 Abs. 3.

2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl oder der Bestellung.

Art. 40

Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter

1) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans oder des Ausschusses unterrichten die örtlichen Arbeitnehmervertreter der Europäischen Gesellschaft (SE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder, soweit angemessen oder keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, unmittelbar die Arbeitnehmer über den Inhalt und die Ergebnisse des Verfahrens über die Unterrichtung und Anhörung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan nach den Art. 37 und 38.

2) Die Bestimmungen des Art. 51 gelten sinngemäss für die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans oder des Ausschusses.

Art. 41

Sachverständige

Das gesetzliche Vertretungsorgan oder der Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 42

Fortbildungsmassnahmen

1) Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans haben Anspruch auf bezahlte Freistellung für Fortbildungsmassnahmen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die betreffenden Mitglieder werden durch einen Beschluss des gesetzlichen Vertretungsorgans bestimmt.

3) Das gesetzliche Vertretungsorgan hat dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) die Teilnahme der betreffenden Mitglieder an derartigen Veranstaltungen sowie die Termine rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Terminfestlegung sind betriebliche Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Art. 43

Kostenerstattung

1) Die erforderlichen Kosten, die in Zusammenhang mit der Einrichtung und Tätigkeit des gesetzlichen Vertretungsorgans und des Ausschusses entstehen, werden von der Europäischen Gesellschaft (SE) getragen, um das gesetzliche Vertretungsorgan und den Ausschuss in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in angemessener Art und Weise wahrnehmen zu können.

2) Dem gesetzlichen Vertretungsorgan und dem Ausschuss sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, insbesondere die für die Sitzungen und vorbereitenden Sitzungen erforderlichen Räumlichkeiten, Sachmittel und Dolmetscher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; die erforderlichen Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans sind zu ersetzen.

3) Das jeweils zuständige Leitungs- und Verwaltungsorgan kann jedoch die Kostentragung auf einen Sachverständigen im Sinne von Art. 41 pro Sitzung des gesetzlichen Vertretungsorgans beschränken.

B. Mitbestimmung kraft Gesetzes

Art. 44
Voraussetzungen

1) Die Bestimmungen der Art. 45 bis 48 hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes finden auf eine Europäischen Gesellschaft (SE) nur Anwendung, sofern über die in Art. 26 Abs. 1 genannten Bedingungen hinaus folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

a) im Falle einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Gesellschaft (SE) galten in der umzuwandelnden Gesellschaft bereits Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan;

b) im Falle einer durch Verschmelzung gegründeten Europäischen Gesellschaft (SE) bestanden bereits vor ihrer Eintragung in einer oder mehreren der beteiligten Gesellschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung, die sich entweder auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften erstreckten oder auf weniger als 25 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften erstreckten und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst;

c) im Falle einer durch Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gegründeten Europäischen Gesellschaft (SE) bestanden bereits vor ihrer Eintragung in einer oder mehreren der beteiligten Gesellschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung, die sich entweder

auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften erstreckten oder auf weniger als 50 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften erstreckten und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

2) Bestanden in den verschiedenen beteiligten Gesellschaften in den Fällen des Abs. 1 Bst. b und c mehr als eine Mitbestimmungsform im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. l, entscheidet das besondere Verhandlungsgremium durch Beschluss, welche von ihnen in der Europäischen Gesellschaft (SE) eingeführt wird. Fasst das besondere Verhandlungsgremium keinen derartigen Beschluss, findet die Mitbestimmungsform Anwendung, die sich auf die höchste Anzahl der in den beteiligten Gesellschaften insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt.

3) Das besondere Verhandlungsgremium unterrichtet die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften über die nach den Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse.

Art. 45

Umfang der Mitbestimmung

1) Liegen die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1 Bst. a vor, finden die Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, die in der umzuwandelnden Gesellschaft anzuwenden waren, auch in der Europäischen Gesellschaft (SE) weiterhin Anwendung.

2) Liegen die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 1 Bst. b oder c vor, haben die Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft (SE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder ihr Vertretungsorgan das Recht, einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Europäischen Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Anzahl dieser Mitglieder bemisst sich nach dem höchsten massgeblichen Anteil der

Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in den beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE).

3) Bestanden in keiner der beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) Vorschriften über die Mitbestimmung, so ist die Europäischen Gesellschaft (SE) nicht verpflichtet, eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer einzuführen.

Art. 46

Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

1) Das gesetzliche Vertretungsorgan entscheidet über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) auf die EWRA-Vertragsstaaten entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen EWRA-Vertragsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft (SE), ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

2) Bleiben dadurch Arbeitnehmer aus einem oder mehreren EWRA-Vertragsstaaten bei der anteilmässigen Verteilung unberücksichtigt, so weist das gesetzliche Vertretungsorgan den letzten zu verteilenden Sitz einem dieser EWRA-Vertragsstaaten zu. Sofern angemessen, soll dieser Sitz dem EWRA-Vertragsstaat zugewiesen werden, in dem die Europäische Gesellschaft (SE) ihren Sitz haben wird. Kommt dem Sitzstaat der Europäischen Gesellschaft (SE) bereits ein oder mehrere Sitze nach Abs. 1 zu, ist der Sitz dem bislang nicht berücksichtigten EWRA-Vertragsstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Arbeitnehmern beschäftigt ist.

3) Sofern sich aufgrund einer Änderung der Statuten der Europäischen Gesellschaft (SE) die Gesamtzahl der Mitglieder ihres Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ändert, hat das gesetzliche Vertretungsorgan über die Verteilung der Sitze gemäss Abs. 1 und 2 neu zu entscheiden.

Art. 47

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Europäischen Gesellschaft (SE), die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die Arbeitnehmer entfallen, werden nach den jeweiligen Bestimmungen der betroffenen EWRA-Vertragsstaaten gewählt oder bestellt.

2) Sofern ein EWRA-Vertragsstaat keine eigenen Regelungen über die Wahl oder die Bestellung der ihm zugewiesenen Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans trifft, werden die Mitglieder durch die Arbeitnehmervertretungen bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

3) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, werden durch Beschluss der Arbeitnehmervertretungen bestellt. Fehlt es an einer solchen Vertretung, werden die Mitglieder unmittelbar von den Arbeitnehmern bestellt.

4) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, müssen aus dem Kreis der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer bestellt werden.

5) Bei der Bestellung der Mitglieder ist nach Massgabe der Anzahl der Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern zustehen, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Europäische Gesellschaft (SE) und ihre Tochtergesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben und in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, durch mindestens ein Mitglied im gesetzlichen Vertretungsorgan vertreten sind.

6) Übersteigt die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 5 die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, so werden diese Sitze den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

7) Übersteigt die Anzahl der verfügbaren Sitze, die den Vertretern der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer zustehen, die Anzahl der Gesellschaften nach Abs. 5, so werden die übersteigenden Sitze im Anschluss an die Verteilung der Sitze nach Abs. 5 den Gesellschaften in absteigender Reihenfolge der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zugeteilt.

8) Die Abs. 3 bis 7 gelten in Bezug auf inländische Betriebe der Europäischen Gesellschaft (SE) und ihrer Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat haben, entsprechend.

9) Abs. 3 gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans, die nach diesem Gesetz oder den Rechtsvorschriften eines anderen EWRA-Vertragsstaates auf die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer entfallen, entsprechend.

10) Die Namen und die Anschrift der in das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan bestellten Mitglieder sind dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie dem Vertretungsorgan unverzüglich mitzuteilen.

11) Die nach Abs. 3 bestellten Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans werden der Hauptversammlung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden.

Art. 48

Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Europäischen Gesellschaft (SE), die Arbeitnehmer vertreten, sind vollberechtigte Mitglieder des jeweiligen Organs mit denselben Rechten einschliesslich des Stimmrechts und denselben Pflichten wie die Mitglieder, die die Anteilseigner vertreten.

V. Grundsätze der Zusammenarbeit; Schutz der Arbeitnehmervertreter

Art. 49

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Europäischen Gesellschaft (SE) und das gesetzliche Vertretungsorgan der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter in einem Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren arbeiten im Interesse der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe in vertrauensvoller Weise unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.

Art. 50

Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1) Die Pflicht des Leitungs- oder des Verwaltungsorgans einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einer beteiligten Gesellschaft mit Sitz in Liechtenstein über die im Rahmen der Art. 24 und 25 vereinbarten oder die sich aus den Art. 37 und 38 ergebenden Angelegenheiten zu unterrichten, besteht nur, soweit nicht durch die Offenlegung von Informationen der Geschäftsbetrieb der Europäischen Gesellschaft (SE), oder gegebenenfalls der beteiligten Gesellschaft, oder ihrer Toch-

tergesellschaften und Betriebe nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigt oder ihnen geschadet würde.

2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Vertretungsorgans, die Arbeitnehmervertreter in einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung und die eine der vorgenannten Stellen unterstützenden Sachverständigen dürfen ihnen als vertraulich mitgeteilte Informationen, von denen sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft im besonderen Verhandlungsgremium, im Vertretungsorgan oder in Ausübung ihrer Pflichten als Arbeitnehmervertreter oder Sachverständiger Kenntnis erlangt haben, weder offen legen noch sonst verwenden. Dies gilt unabhängig von dem Aufenthaltsort der betreffenden Personen auch nach dem Ende der Mitgliedschaft und der damit zusammenhängenden Pflichten.

3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Abs. 2 gilt auch für:

a) örtliche Arbeitnehmervertreter unabhängig davon, ob sie nach Massgabe von Art. 25 oder Art. 40 informiert oder angehört werden müssen;

b) die Arbeitnehmer selbst, soweit keine örtlichen Arbeitnehmervertreter vorhanden sind.

Art. 51

Schutz der Arbeitnehmervertreter

Die in Liechtenstein beschäftigten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Vertretungsorgans, die Arbeitnehmervertreter, die bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken, und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder im Verwaltungsorgan, die Beschäftigten der Europäischen Gesellschaft (SE), ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sind, geniessen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den-

selben Schutz und dieselben Garantien wie die Arbeitnehmervertreter nach liechtensteinischem Recht.

VI. Verfahren

Art. 52
Verfahren

1) Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, entscheidet, unter Vorbehalt vertraglicher Schlichtungs- und Schiedsstellen, das Landgericht. § 1173a Art. 71 Abs. 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

2) Zur Klage oder zum Antrag berechtigt sind:

a) die beteiligten Arbeitnehmer und deren Vertreter;

b) die Mitglieder des Leitungs-, Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe;

c) der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband. Für diesen geht der Anspruch nur auf Feststellung.

3) Der Sachverhalt wird von Amts wegen festgestellt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53
Verhältnis zu anderen Bestimmungen

1) Europäische Gesellschaften (SE) und deren Tochtergesellschaften, die im EWR tätige Unternehmen oder herrschende Unternehmen in einer im EWR tätigen Unternehmensgruppe im Sinne von Art. 3 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte sind, unterliegen nicht den Bestimmungen des Gesetzes über Europäische Betriebsräte. Dies gilt nicht, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss nach Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes fasst.

2) Die weiteren Beteiligungsrechte, die den Arbeitnehmern der Europäischen Gesellschaft (SE) und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe nach inländischen Rechtsvorschriften zustehen, bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt, mit Ausnahme der Mitbestimmung in den Organen der Europäischen Gesellschaft (SE).

3) Zur Wahrung der Beteiligungsrechte nach Abs. 2 bestehen bereits existierende Arbeitnehmervertretungen in den beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland, die als eigenständige juristische Personen erlöschen, auch nach der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) fort.

Art. 54
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCAHFTS-RECHTS (PGR)

Gesetz

vom….

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Den nachstehenden vom Landtag gefassten Beschlüssen erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts:

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 234 Abs. 2 und 3

2) Die Bewilligung der Sitzverlegung einer inländischen Verbandsperson ins Ausland wird nur erteilt, wenn:

1. die Verbandsperson nach dem ausländischen Recht fortbesteht;
2. das zuständige Organ der Verbandsperson über die Sitzverlegung ins Ausland einen Beschluss gefasst hat;

3. glaubhaft gemacht wird, dass die Verbandsperson unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatuts ihre Gläubiger öffentlich zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufgefordert hat;

4. glaubhaft gemacht wird, dass die Forderungen aller Gläubiger, die einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen und diesen auch geltend gemacht haben, angemessen sichergestellt wurden, sofern diese Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können. Das Recht auf Sicherstellung steht den Gläubigern nur zu, wenn die Forderungen vor oder einen Werktag nach der Aufforderung nach Ziff. 3 entstanden sind, sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Sitzverlegung ins Ausland gefährdet wird, und sie ihren Anspruch nach Grund und Höhe innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Aufforderung schriftlich anmelden. Die Gläubiger sind anlässlich der Aufforderung nach Ziff. 3 auf dieses Recht hinzuweisen;

5. bei rechnungslegungspflichtigen Verbandspersonen die Jahresrechnung und der Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres samt Prüfungsbericht, die vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Sinne von Art. 956 ff. PGR bekannt gemacht wurden, dem Gesuch beigelegt sind; die Mitglieder und Gläubiger haben das Recht, diese Unterlagen einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften zu verlangen;

6. die Verbandsperson eine Bescheinigung der Steuerverwaltung vorlegt, aus der hervorgeht, dass sämtliche fällige Steuern in Liechtenstein bezahlt sind.

3) Verbandspersonen können wegen Verlegung des Sitzes ins Ausland nur gelöscht werden, wenn:

1. glaubhaft gemacht wird, dass alle Gläubiger, die von ihrem Recht auf Befriedigung Gebrauch machen, befriedigt und die Forderungen aller Gläubiger, die einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Forderungen nach Abs. 2

Ziff. 4 und diesen auch geltend gemacht haben, angemessen sichergestellt sind oder

2. glaubhaft gemacht wird, dass alle Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind.

IV. Repräsentant und Zustelladresse

Art. 239 Abs. 1, 2 und 4

1) Inländische Verbandspersonen und eingetragene Treuunternehmen sowie Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen haben einen dauernd im Inlande wohnhaften Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber den Behörden als Repräsentanten zu bestellen.

2) Stattdessen kann mit Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes auch eine inländische Zustelladresse oder als Repräsentant auch eine inländische Verbandsperson bezeichnet werden, welche für sich eine natürliche Person als Repräsentanten im Sinne von Abs. 1 bestellt.

4) Die Pflicht zur Bestellung eines Repräsentanten kann mit Zustimmung der Regierung entfallen, falls die übrige Vertretung der Verbandsperson als Ersatz für den Repräsentanten hinreichend Gewähr bietet oder eine Zustelladresse bezeichnet worden ist. Die Regierung kann mit Verordnung diese Aufgabe an eine Amtsstelle unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 240 Abs. 1

1) Die vertretungsberechtigten Organe der Verbandsperson haben, falls diese nicht im inländischen Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, unter Beilage eines Auszuges aus den im Auslande geführten Registern über die Verbandsperson oder allenfalls eines sonst glaubwürdigen Ausweises über ihren Bestand die Repräsentanten oder die inländische Zustelladresse (Art. 239 Abs. 2) zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister anzumelden unter Angabe:

1. der Firma oder des Namens der Verbandsperson oder - bei der inländischen Zustelladresse - der genauen Adresse, bestehend aus Strasssenbezeichnung und Hausnummer sowie weiterer zur Gewährleistung der ordentlichen Zustellung erforderlicher Angaben;
2. der Namen, des Wohnorts und der Staatsangehörigkeit des Repräsentanten.

Art. 241 Abs. 3

Gesetzliche Vollmacht bzw. Vermutung

3) Empfangsbedürftige Mitteilungen und Schriftstücke von Behörden und Privaten, welche sich an eine Verbandsperson oder ein Treuunternehmen richten, gelten als wirksam zugestellt, wenn sie an die gemäss Art. 240 bezeichnete Zustelladresse zugestellt werden.

Art. 355 Abs. 4

4) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, muss, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit geleistet werden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu

verlangen, steht Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft gemacht haben, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Kapitalherabsetzung gefährdet wird.

Art. 425 Abs. 4

4) Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Öffentlichkeitsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft, wenn das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht eine Ausnahme gestattet, durch eine den statutarischen Vorschriften entsprechende Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern; und es sind sodann Gläubiger, die Forderungen anmelden, aber der Umwandlung nicht zustimmen, zu befriedigen oder sicherzustellen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft gemacht haben, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Umwandlung gefährdet wird.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

4. ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 1

1) Banken und Finanzgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden. Die Regierung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Art. 24 Abs. 1

1) Das Aktienkapital muss voll einbezahlt sein und beträgt:

a) bei Banken mindestens zehn Millionen Franken bzw. dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar;

b) bei Finanzgesellschaften mindestens zwei Millionen Franken bzw. dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar.

Art. 41f Abs. 1 und 4 bis 6

1) Für Banken und Finanzgesellschaften gelten für die Herabsetzung des Aktienkapitals durch Rückzahlung von Aktien die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts unter Vorbehalt folgender Vorschriften. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Banken und Finanzgesellschaften, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet wurden.

4) Der Herabsetzungsbeschluss ist einmal in den amtlichen Publikationsorganen und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen. Es ist den Gläubigern bekannt zu geben, dass sie binnen zwei Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

5) Die Kapitalherabsetzung darf durchgeführt werden nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tag an gerechnet, an dem der Beschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche bekannt gemacht worden ist, und nachdem diejenigen Gläubiger, die innert dieser Frist ihre Ansprüche anmelden, ausbezahlt oder sichergestellt worden sind.

6) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, muss, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit geleistet werden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheit zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die schon angemessene Sicherheiten haben oder wenn diese in Anbetracht des Gesellschaftsvermögens nicht notwendig sind.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

5. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER INVESTMENTUNTERNEHMEN (IUG)

Gesetz

vom …

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3

3) Eine Anlagegesellschaft ist ein Investmentunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (Art. 261 bis 367 PGR) oder der Europäischen Gesellschaft (SE).

Art. 41

Rechtsform der Fondsleitung

1) Die Fondsleitung eines Anlagefonds muss als Aktiengesellschaft oder als Anstalt liechtensteinischen Rechts oder als Europäische Gesellschaft (SE) konstituiert sein.

2) Das Kapital muss mindestens eine Million Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar betragen und voll einbezahlt sein. Die Regierung kann eine Erleichterung gewähren, wenn sichergestellt ist, dass die Fondsleitung über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die es ihr gestatten, ihre Tätigkeiten ordnungsgemäss auszuüben sowie ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das Kapital darf aber in keinem Fall weniger als 500 000 Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar betragen.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

6. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER VERSICHERUNGSUNTERNEHEMN (VERSICHERUNGS-AUFSICHTSGESETZ; VERSAG)

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 6. Dezember 1995, LGBl. 1995 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 1

1) Versicherungsunternehmen, die eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erlangen wollen, haben der Aufsichtsbehörde ein Gesuch zusammen mit dem Geschäftsplan einzureichen. Dieser muss namentlich folgende Angaben und Nachweise enthalten:

a) Errichtung des Unternehmens in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der Genossenschaft und Nachweis darüber, dass sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung des Unternehmens im Fürstentum Liechtenstein befinden;

Art. 14 Abs. 1

1) Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein muss über ein Kapital verfügen, von dem in jedem Fall ein Mindestbetrag von 500 000 Franken bzw. dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt sein muss.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.